Gesetz

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

DD. L. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli
und Anderen

herausgegeben
von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt
von

Dr. J. von Pözl.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Siebenter Band, 2. Heft.

Enthaltend:

Gesetz vom 10. Juni 1869, **die Wechselstempelsteuer betreffend, erläutert von A. Schwarz,** kgl. Regierungsrath.

Erlangen, 1871.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

In dieser Sammlung wird neben dem in rascher Folge erscheinenden Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche s. Z. auch die neue Sozialgesetzgebung Aufnahme finden, und zwar die neue Gemeindeordnung, das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, und jenes über die öffentliche Armenpflege (von Herrn Prof. Dr. **Edel** kommentirt), — so wie ferner auch das Berggesetz u. a. Ein Ergänzungsheft zur Wassergesetzgebung ist bereits in Angriff genommen.

Indem die Verlagshandlung nachstehend das Verzeichniß der bis jetzt erschienenen Gesetzesbearbeitungen folgen läßt, erlaubt sie sich die Bitte an die Herren Abonnenten zu richten, etwa noch nicht empfangene Hefte sich gefälligst von den betreffenden Buchhandlungen nachkommen lassen zu wollen. Jene Herren, welche nur einzelne Hefte oder Gesetze bezogen haben und sich auch die übrigen Hefte sammt Fortsetzung anzuschaffen wünschen, belieben ihre desfallsigen Aufträge der nächstgelegenen Buchhandlung werden zu lassen, welche solche prompt ausführen wird.

In dieser Sammlung sind bis jetzt außer dem vorliegenden Hefte folgende Gesetzesbearbeitungen erschienen:

Theil I Band I Heft 1 (enth. die allgemeine deutsche Wechselordnung) 1 fl. 32 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Grundlastenablösungsgesetz) 1 fl. 12 kr. rhn. oder 22 Ngr. — Heft 3 (Fixirung der kirchlichen Baulast) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 4 (Ablösung des Lehenverbandes) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 5 (Ablösung des Weiderechts) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 6 (Bürgerliche Rechte israelitischer Glaubensgenossen) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Band II Heft 1 (landwirthschaftliches Erbgütergesetz) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Wassergesetze) 3 fl. 36 kr. rhn. oder 2 Thlr. 8 Ngr.

Band III Heft 1 (Gesetz über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen) 32 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 2 (Verjährungsgesetz) 40 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 3 (Gesetz über die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezügl. d. Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen; Gesetz üb. §. 19 d. Prioritätsordnung) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 4 (Gesetz über die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens; Gesetz über die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes) 48 kr. rhn. od. 16 Ngr. — Heft 5 (Landtagsabschied vom 10. November 1861, Abschnitt III §. 28, einige Aenderungen im Civilrechte betreffend; Gesetz über die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt) 48 kr. rhn. od 16 Ngr. — Heft 6 (Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr.

Band IV Heft 1 und 2 (Gesetz über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) 1 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 6 Ngr.— Heft 3 (Gesetz über Aufhebung der Mainz. VO. üb. Veräußerung von Immobilien, Aufhebung v. Disp.-Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten, Abänderung ges. Bestimmungen über Zinsen) 52 kr. rhn. od. 16 Ngr. — Heft 4 (Gesetz über die Ablösbarkeit der Ehehaftsverhältnisse) 36 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 5 (Vermarkungsgesetz mit Anhang: das Verbot des Verkaufes der Früchte auf dem Halme) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 5 (Vermarkungsgesetz, das Verbot des Verkaufes der Früchte auf dem Halme) 40 kr. rhn. od 12 Ngr.

Band V Heft 1 (Gesetz vom 5. Okt. 1863, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst) 3 fl. 24 kr. rhn. od. 2 Thlr. 4 Ngr.

Band VI Heft 1—10 (Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche Art. 1—300) 10 fl. rhn. oder 6 Thlr.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite dieses Umschlages.)

Das Gesetz

über die

Wechselstempelsteuer

nebst den

sämmtlichen Vollzugsbestimmungen

erläutert

von

A. Schwarz,
königl. Regierungsrath.

Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

Bund.= od. Reichs=G.=Bl. = Bundes= oder Reichsgesetzblatt.
Reg.=Bl. = Regierungsblatt.
A.=Bl. = Amtsblatt.
Ges.=Bl. = Gesetzblatt.
Fin.=Minist.=Bl. = Finanz=Ministerialblatt.
Just.=M.=Bl. = Justiz=Ministerialblatt.
Allg. d. W.O. = Allgemeine deutsche Wechselordnung.
Allg. d. H.G.B. = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.
W.St.St.G. = Wechselstempelsteuergesetz.

Einleitung.

Das Gesetz vom 10. Juni 1869, die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde betr., trat mit dem 1. Januar 1870 im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in Kraft (Bundesgesetzblatt des Norddeutsch. Bundes v. 1869 Nr. 21). Der Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande war darum nothwendig, weil diese räumlich vom Gebiete des Norddeutschen Bundes getrennt und ganz von Ländern umgeben waren, die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörten, und in welchen eben darum auch das Norddeutsche Wechselstempelsteuer-Gesetz keine Geltung hatte.

Als in Folge der Ereignisse des Jahres 1870 auch die süddeutschen Staaten dem Norddeutschen Bunde beitraten, und dieser sich so zum Deutschen Bunde erweiterte, einigten sich die vertragschließenden Regierungen auch über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in den süddeutschen Staaten; in dem Vertrage mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1871 Nr. 5; bayer. Ges.-Bl. von 1871 Nr. 22 u. Kreisamtsblatt der Pfalz v. 1871 Nr. 10) insbesondere ist unter II §. 26 eine Reihe von Gesetzen des Norddeutschen Bundes genannt, welche zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und entweder gleichzeitig mit der Verfassung des Deutschen Reichs oder von einem späteren Zeitpunkte an in das gesammte Bundesgebiet eingeführt werden sollen. Doch ist bezüglich Bayerns unter III §. 8 des erwähnten Vertrages der Vorbehalt gemacht, daß „die „Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesge- „gesetzen für das Königreich Bayern . . . der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt."

In Folge dieses Vorbehaltes gelangte denn schon sehr bald ein Gesetzentwurf „betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern" an den deutschen Reichstag, nach welchem unter Anderem das Gesetz über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 am 1. Juli 1871 in Bayern in Kraft treten sollte (Akten-

stück Nr. 14 zu den Verhandlungen des deutsch. Reichst.). Der Gesetzentwurf wurde vom Reichstage nach dreimaliger Berathung in der 8., 13. und 15. Sitzung angenommen, und im Bundesgesetzblatte Nr. 17 v. 29. April 1871 als „Gesetz, betreff. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern v. 22. April 1871" bekannt gemacht. Das Wechselstempelsteuergesetz selbst wurde, da eine nochmalige Verkündigung für Bayern im Bundes- (oder Reichs-) Gesetzblatt nicht thunlich erschien, in einer Beilage zum Gesetzblatte v. 1871 S. 53—62 und in der Beilage zum Kreisamtsblatte der Pfalz v. 1871 Nr. 33 S. 39—45 verkündigt.

In den übrigen süddeutschen Staaten, wie im Hohenzollern'schen Lande war das Wechselstempelsteuergesetz nach Ziff. II §. 26 des erwähnten Vertrages v. 23. Nov. 1870 schon vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung des deutschen Reiches an eingeführt worden (vergl. §. 2 des Ges. v. 16. April 1871, betreff. die Verfassung des deutschen Reiches — Bundesges.-Bl. S. 63).

Was den Inhalt des Wechselstempelsteuergesetzes betrifft, so ist durch dasselbe vor Allem eine einheitliche, gleichmäßige Besteuerung der Wechsel und der diesen gleichgestellten Papiere herbeigeführt worden. Gleichzeitig sind durch dieses Gesetz die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Wechselstempelabgaben aufgehoben worden, und es hört in Folge dessen auch der die Verkehrsfreiheit und den Wechselverkehr insbesondere sehr belästigende Mißstand auf, daß ein und derselbe Wechsel einer doppelten und mehrfachen Besteuerung unterlag, sobald er bei seinem Umlaufe aus einem Lande in ein anderes gelangte, wo er abermals wechselstempelpflichtig wurde: ein Wechsel, der die Wechselstempelsteuer nach dem gegenwärtigen Gesetze entrichtet hat, oder den das Gesetz als stempelfrei erklärt, unterliegt in keinem Bundeslande mehr einer weiteren Stempelabgabe.

Die Höhe der Steuer wurde im Allgemeinen auf $^1/_2$ pro mille festgesetzt. Dieser Satz entspricht der bisherigen Wechselstempelgebühr in der Pfalz, indem die Gebühr auch hier nach dem Ges. v. 13. Brumaire des Jahres VII $^1/_2$ pro mille betrug. Doch war die geringste Steuer schon 15 kr. (für Wechsel bis zu 500 fl.), während nach dem neuen Gesetze die niedrigste Steuer 1 Slbgr. beträgt. Bedeutend höher war der Wechselstempel (Gradationsstempel) in den 7 älteren Kreisen des Königreiches; doch wurden die Wechsel dort nur ausnahmsweise stempelpflichtig.

Eine große Erleichterung bei Entrichtung der Steuer gewährt das Gesetz dadurch, daß die Steuer auch durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden kann, und daß die Markenanwendung dem Steuerpflichtigen selbst, ohne amtliche Mitwirkung bei der Kassirung der Marken, überlassen ist.

Auf der anderen Seite sind aber auch die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, die sogen. Wechselstempel-Hinterziehungen, mit strengen Strafen bedroht. Man ist freilich nicht so weit gegangen, wie in Frankreich, wo die Zuwiderhandlungen nicht nur mit einer Geldstrafe bedroht sind, sondern auch der Inhaber eines ungestempelten Wechsels seinen Rückgriff nur mehr gegen den Aussteller oder den Acceptanten hat; oder wie in England, wo jede Klage aus einem nicht gestempelten Wechsel unzulässig ist — Bestimmungen, unter welchen allerdings eine Zuwiderhandlung nicht leicht vorkommen wird. Doch werden auch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, wonach jeder der am Umlaufe eines (steuerpflichtigen) Wechsels Theil genommen, mit einer dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe bedroht ist, die Zuwiderhandlungen, wenn auch nicht ganz beseitigen, doch jedenfalls sehr selten machen.

Als Zeitpunkt, mit welchem die Steuerpflicht beginnt und bis zu welchem sie erfüllt sein muß, wenn nicht die Strafbarkeit eintreten soll, bezeichnet das Gesetz nicht etwa die Verfallzeit des Wechsels, oder, wie in den 7 älteren Kreisen des Königreiches, die Produktion vor Gericht, sondern in Uebereinstimmung namentlich mit der französischen, in der Pfalz noch geltenden Gesetzgebung, den Zeitpunkt der Ausstellung des Wechsels und in Bezug auf jeden folgenden Wechselinteressenten den Zeitpunkt, wo er den Wechsel annimmt, beziehungsweise weiter in Umlauf bringt, oder sonst Geschäfte damit macht.

Die Abgabe selbst fließt, als eine gemeinsame, in die Bundeskasse, während die Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz dem Fiskus desjenigen Staates zufallen, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen wurde. Doch ist den einzelnen Bundesstaaten, welche theilweise einen erheblichen Theil ihrer Einnahmen aus dem Wechselstempel geschöpft haben, um sie für den Nachtheil, den sie durch Aufhebung der Landes-Wechselstempelabgabe erleiden, wenigstens einigermaßen zu entschädigen, durch §. 27 des Gesetzes für eine Reihe von Jahren ein größerer Antheil an den Erträgnissen des Stempels, und später dauernd für Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten der Betrag von 2% aus der Bundeskasse gewährt.

Gesetz,

betreffend die Wechselstempelsteuer.

Wir **Wilhelm** rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;

2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

1. Ges. v. 16. April 1871, betreff. die Verfassung des deutschen Reiches §. 2 (Bund.GBl. S. 63): Die (zur Einführung in die süddeutschen Staaten bestimmten Norddeutschen) Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, . . . Angehörigen, Beamten . . . u. s. w., die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

2. Auch in den Hohenzollern'schen Landen (wie in den übrigen süddeutschen Staaten) ist das Wechselstempelsteuer-Gesetz bereits eingeführt,

wie schon in der Einleitung bemerkt wurde. Dagegen hat es noch keine Geltung in Elsaß-Lothringen, wo die bisherige französische Gesetzgebung noch fortbestehen bleibt.

3. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind nach Art. 4 der allg. d. W.O. v. 25. Juli 1850 folgende:

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder wenn der Wechsel in fremder Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag;
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen[1]).

4. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen oder trockenen Wechsels sind nach Art. 96 der allg. d. W.O. folgende:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist,

---

[1]) Formular eines gezogenen Wechsels: München den 14. Februar 1872. Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen (Prima-) Wechsel an Herrn Jakob Schneider oder an dessen Ordre die Summe von 150 fl. im $52^1/_2$ fl. Fuß. Werth baar empfangen, und stellen mir solche in Rechnung laut Bericht. A. Müller.
Herrn K. Haas in Augsburg.

ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);

5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung[2]).

5. Nach den Motiven zu §. 1 des Gesetzes ist die Stempelsteuer vom Wechsel nicht etwa eine Gebühr für Stempelung des Wechsels oder Kontrolegebühr, noch ist sie die Besteuerung des Papieres. Ebensowenig ist sie der Stempelabgabe gleichzustellen, welche von Eingaben an Behörden erhoben wird, und die mehr den Charakter einer Gebühr annimmt. Es soll vielmehr das Wechselgeschäft selbst, welches in mannigfach verzweigter Weise den Kapitalienumsatz vermittelt, besteuert werden. Die Steuer erscheint also als eine Verkehrssteuer; sie wird vom Wechselverkehre erhoben.

6. Die einzelnen Uebertragungen des Wechsels (durch Indossament oder Giro), obwohl sie jedesmal einzelne Wechselverpflichtungen oder Berechtigungen herbeiführen, sind doch nicht als besondere Gegenstände der Besteuerung aufzufassen, unterliegen daher nicht einer besonderen Stempelgebühr, ebensowenig wie die sonstigen auf den Wechsel gesetzten Wechselerklärungen, Quittungen ꝛc. Die Steuer soll vielmehr von jedem Wechsel nur einmal erhoben werden. (Vergl. §§. 4 ff. und §. 25 Abs. 2 des Ges.) Motive zu §. 1 des Ges.

7. Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel könnten selbstverständlich überhaupt nur in Betracht kommen, wenn sie im Inlande in Umlauf gelangen (sogen. transitirende Wechsel). Aber auch in diesem Falle sind sie stempelfrei, wenn sie im Auslande ausgestellt, auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar sind. Fehlt eine dieser 3 Voraussetzungen, so tritt die Stempelpflichtigkeit ein, sobald sie im Inlande in Umlauf gelangen.

---

[2]) Formular eines eigenen oder trockenen Wechsels: München den 14. Februar 1872. Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich am 1. April 1872 an Herrn Jakob Schneider oder an dessen Ordre die Summe von 50 fl. im 52½ fl. Fuß, Werth empfangen. A. Müller.

Sie sind daher insbesondere stempelpflichtig, wenn sie im Inlande domizilirt, d. h. mit einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen inländischen Zahlungsorte versehen sind (Kommissionsbericht zu §. 1 des Ges.); vgl. Art. 24 der allg. d. W.O.

Dagegen kommt darauf nichts an, ob sie im Inlande oder an Inländer weiter begeben werden[3]), wie schon oben bemerkt wurde, oder ob der Remittent ein Inländer oder ein Ausländer ist.

8. Da nur die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, im Auslande zahlbaren Wechsel steuerfrei sind, so könnte man nach dem Grundsatze, daß alle Ausnahmen strenge auszulegen sind, glauben, daß die im Auslande ausgestellten im Auslande zahlbaren eigenen Wechsel stempelpflichtig sind, sobald sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden. Gleichwohl bin ich der Ansicht, daß auch solche eigene Wechsel stempelfrei sind. Die Absicht des Gesetzes, die sogen. transitirenden Wechsel auf ihrem Durchgange durch das Inland von der Abgabe zu befreien (oben Nr. 7), paßt ebensogut auf die eigenen wie auf die gezogenen Wechsel. In gewissem Sinne kann man auch die eigenen Wechsel als gezogene Wechsel bezeichnen; der Aussteller zieht gewissermaßen auf sich selbst; Trassant und Trassat sind in einer Person vereinigt. Ueberhaupt sind überall im ganzen Gesetze die eigenen Wechsel den gezogenen gleichgestellt[4]).

In höherem Grade noch gilt das Gesagte von den sogen. trassirt eigenen Wechseln, welche die Wechselordnung wie gezogene Wechsel behandelt[5]).

9. Die vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel sind nur unter 3 Voraussetzungen von der Wechselstempelsteuer frei.

Sie müssen:

1) im Auslande zahlbar sein (vergl. oben Nr. 7);

---

[3]) Ein Antrag, der Ziff. 1 hinzuzufügen: „insoweit dieselben nicht im Inlande „an Inländer weiter gegeben werden", wurde abgelehnt. Die Kommission erachtete die Befreiung der transitirenden Wechsel von der Abgabe für geboten, um den transitirenden Wechselverkehr den Handelsplätzen zu erhalten, da in einzelnen derselben gerade das Kommissionsgeschäft in transitirenden Wechseln und das mit diesem in Zusammenhange stehende Arbitrage-Geschäft einen sehr bedeutenden Umfang hat.

[4]) And. Mein. Weinhagen, die Wechsel-StSt. 2. Aufl. S. 12.

[5]) Der Aussteller kann nämlich nach Art. 6 der allg. d. WO. sich selbst als Bezogenen (Trassat) bezeichnen, soferne die Zahlung an einem anderen Orte, als an dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel). Vergl. hierüber Bluntschli, allg. d. WO., zu Art. 6.

2) sie müssen auf Sicht[6]) oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sein. Hiedurch soll verhütet werden, daß sie von einem ausländischen Remittenten nach dem Inlande zurück girirt werden, und hier anstatt stempelpflichtiger inländischer Wechsel in Umlauf kommen, was bei den vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechseln mit langer Umlaufszeit leicht geschehen könnte (Kommiss.-Ber. zu §. 1 des Ges.).

3) Sie müssen direkt in das Ausland remittirt werden d. h. der Wohnort des Remittenten muß im Auslande sein. Hiedurch soll verhindert werden, daß vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel dadurch, daß sie an die Ordre eines inländischen Remittenten ausgestellt und von diesem etwa noch im Inlande in Cirkulation gesetzt werden, unter dem Schutze der Stempelfreiheit an Stelle stempelpflichtiger inländischer Wechsel als Zahlungsmittel fungiren (Kommissionsbericht zu §. 1 des Ges.). Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf, und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich. (Bayer. Finanz-Minist.-Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. II b — Fin.-Minist.-Bl. S. 82.)

10. Eigene Wechsel, die im Inlande ausgestellt werden, sind wohl immer stempelpflichtig, sollten sie auch nur im Auslande auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sein und vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden; denn bei inländischen eigenen Wechseln kann nie der Fall eintreten, daß man auch nur in uneigentlichem Sinne sagen könnte, sie seien vom Inlande auf das Ausland gezogen. (Vergl. oben Nr. 8) [7]).

11. Uebrigens kommt es nicht auf den Wohnort des Ausstellers eines Wechsels an, sondern auf den Ort der Ausstellung, so daß eine Umgehung der Steuer sehr leicht ist.

12. Als Inland im Sinne des Gesetzes ist das gesammte Gebiet des deutschen Reiches zu betrachten und im Gegensatze hiezu gelten alle Orte außerhalb des Deutschen Reiches als Ausland.

Elsaß und Lothringen gehören vorerst noch nicht zum „Inlande", da dort das Wechselstempelsteuergesetz noch keine Geltung hat. S. oben Nr. **2.**

13. Die Ausnahmen von der Stempelpflicht im 2. Absatze des §. 1

---

[6]) Auf Sicht d. h. auf den Tag, an dem sie zur Annahme präsentirt werden.

[7]) A. M. Weinhagen, Wechsel-StSt. 2. Aufl. S. 12.

waren im Gesetzentwurfe nicht enthalten; sie wurden erst auf Antrag der Reichstagskommission durch den Reichstag beschlossen.

14. Weitere Fälle der Stempelpflichtigkeit und der Stempelfreiheit enthält §. 24 des Gesetzes. S. unten Nr. **71** u. ff.

---

§. 2.

Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

von	einer	Summe		von 50 Rthlrn.	oder	weniger		1	Sgr.,
=	=	=		über 50	=	bis	100 Rthlr.	$1\frac{1}{2}$	=
=	=	=	=	100	=	=	200 =	3	=
=	=	=	=	200	=	=	300 =	$4\frac{1}{2}$	=

und so fort von jedem ferneren 100 Rthlr. der Summe $1\frac{1}{2}$ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§. 3.

Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§. 2) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

15. Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 13. Dez. 1869 (Bayer. Reg.Bl. v. 1871 S. 1031 und Amtsblatt der Pfalz v. 1871 S. 890).

Zur Ausführung des §. 3 des Wechsel=St.St.G. hat der Bundesrath beschlossen:

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische

Währung	7 Gulden	=	4 Rthlr.	— Gr.
Bremer Louisd'or Thaler .	10 Thaler Gold .	=	11 =	— =

Hamburger Mark Banko	2 Mark . . .	=	1	Rthlr.	— Gr.
Pfund Sterling	100 Pfund . . .	=	675	=	— =
Franks oder Lire	300 Frks. oder Lire	=	80	=	— =
Oesterreichische Währung .	150 Gulden . . .	=	85	=	— =
desgleichen	1 Gulden (effektiv)	=	2/3	=	— =
Russische Währung . . .	100 Rubel Silber .	=	85	=	— =
desgleichen	1 Rub.Silb.(effektiv)	=	1	=	2 =
Nordamerikanische Währung	1 Dollar . . .	=	1	=	— =
desgleichen	1 Dollar (effektiv)	=	1	=	12 1/2 =
Dänische Währung . . .	100 Thaler R. M. .	=	75	=	— =
Schwedische Währung .	1000 Thaler R. M. .	=	375	=	— =
Finnische Währung . .	1000 Mark	=	269	=	— =
Spanische Währung. . .	8 Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	=	11	=	— =
Portugiesische Währung .	1 Milrëis . . .	=	1 1/2	=	— =[1]).

§. 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§. 5.

Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

16. Zu den Theilnehmern am Umlaufe eines Wechsels gehört unter andern auch jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner einer Wechselerklärung. Unter dem Ausdrucke „Wechselerklärungen" sind Erklär=

[1]) Ein ausführlicherer, auf Grund dieser Festsetzungen ausgearbeiteter Wechselstempeltarif für die sämmtlichen obigen Währungen — mit Ausnahme der österreichischen und russischen effektiven und der finnischen — ist bei der Decker'schen geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin zum Preise von $2^1/_2$ Silbergroschen erschienen.

ungen aller Art, welche wechselmäßig verpflichten, zu verstehen (vergl. allg. d. WO. Art. 85, 94 u. 95). Hieher gehören insbesondere noch die Bürgschaft, die Intervention, die Nothadresse[1]) (allg. d. WO. Art. 29, 56 u. ff. u. 81).

Zu den Theilnehmern am Umlaufe eines Wechsels ist ferner nach §. 11 des Gesetzes zu rechnen, wer den Wechsel auf der Vorder- oder auf der Rückseite unterzeichnet oder eine Quittung darauf setzt.

17. Das Gesetz nennt in §. 5 unter den Theilnehmern am Umlaufe eines Wechsels denjenigen nicht, der Mangels Annahme Protest erheben läßt (allg. d. WO. Art. 18 u. ff.). Allein auch dieser wird zu den Theilnehmern zu rechnen sein; denn er hat jedenfalls den Wechsel erworben und ist Inhaber desselben.

Das Gesetz nennt ferner unter den Theilnehmern am Umlaufe eines Wechsels wohl denjenigen, welcher den Wechsel zur Zahlung, nicht aber auch jenen, welcher ihn zur Annahme präsentirt. In letzterer Beziehung enthält jedoch §. 7 des Gesetzes besondere Bestimmungen, auf welche wir verweisen (unten Nr. 20).

---

§. 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§. 5) aus den Händen gegeben wird.

18. In §. 6 des Gesetzes ist der Zeitpunkt festgestellt, bis zu welchem die Steuerpflicht erfüllt sein muß, wenn nicht die Strafbarkeit nach §. 15 des Gesetzes eintreten soll. Die Steuerpflicht selbst beginnt in Bezug auf den Aussteller steuerpflichtiger inländischer Wechsel mit dem Zeitpunkte der Ausstellung, in Bezug auf steuerpflichtige ausländische Wechsel mit dem Zeitpunkte der Annahme durch einen Inländer, und in Bezug auf jeden folgenden Wechselinteressenten mit dem Zeitpunkte, wo er den Wechsel annimmt.

Die Steuerpflicht gilt aber als unerfüllt gelassen und die Strafe des §. 15 des Gesetzes ist geschuldet, wenn ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, ehe die geschuldete Stempelabgabe entrichtet ist.

Weitere Bestimmungen s. in §. 11.

---

[1]) Bezüglich der Nothadressen vergl. unten Nr. 25.

19. Zwischen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und jenen der in den 7 älteren Kreisen des Königreiches geltenden Stempelverordnung v. 18. Dezember 1812 besteht bezüglich der Wechselstempelsteuer der wesentliche Unterschied, daß nach dem gegenwärtigen Gesetze die Wechsel sogleich mit der Ausstellung, beziehungsweise mit deren Annahme stempelpflichtig sind, und daß sie versteuert werden müssen, ehe sie in irgend einer Weise in Umlauf gebracht werden, während nach der Stempelverordnung v. J. 1812 §. 3b die Wechselbriefe nur dann dem Stempel unterlagen, „wenn hierüber ein Rechtsstreit entstand, und desfalls eine Produktion vor Gericht stattfand".

In der Pfalz dagegen mußten, nach dem Stempelgesetze v. 13. Brum. VII Art. 14 u. 15, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetze, auch bisher schon bei Vermeidung einer Geldstrafe die inländischen Wechsel sogleich auf Stempelpapier geschrieben, die ausländischen aber gegen Entrichtung der Gebühr für Stempel visirt werden, ehe sie in Umlauf gesetzt wurden.

---

§. 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

20. Die Bestimmung in Abs. 1 wurde durch das Bedürfniß des Wechselverkehres, vor Entrichtung der Steuer Gewißheit über die Annahme des Wechsels zu erlangen, hervorgerufen. Dagegen lag kein Bedürfniß

vor, dem inländischen Bezogenen auch die steuerfreie Rückgabe des Wechsels zu gestatten (Motive zu §. 7 des Ges.). Vergl. indessen Abs. 2 des §. 7 und unten Nr. **25.**

Ist aber der Wechsel bereits mit einem inländischen Indossamente versehen, so findet die Ausnahme des §. 7 nicht statt: d. h. der Wechsel muß, wenn er noch nicht versteuert ist, versteuert werden, ehe er zur Annahme versendet und zur Annahme präsentirt wird, und derjenige, der ihn versendet, ohne die Stempelabgabe zu entrichten, gilt als Theilnehmer im Sinne des §. 5 des Gesetzes, und haftet nach §. 4 für die Entrichtung der Abgabe.

---

§. 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§. 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

21. Die Vervielfältigung eines Wechsels kann verschiedene Zwecke haben. Das erste Exemplar, z. B. die Prima, wird zur Präsentation und

Acceptation versendet; das zweite, die Secunda, wird unterdessen durch Indossament in Umlauf gesetzt, und die Tertia wird für den Fall des Verlustes der anderen Exemplare zurückbehalten u. s. w. — Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist nach Art. 66 der allg. d. WO. verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Konterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird. Auch der Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen.

22. Der eigene Wechsel wird nur in Einer Urkunde ausgestellt, als Solawechsel. Wechselduplikate kommen daher beim eigenen oder trockenen Wechsel nicht vor, wohl aber Kopien. Es sind demnach auf eigene Wechsel nach Art. 98 der a. d. WO. zwar deren Art. 70—72 über die Kopien, nicht aber die Art. 66—69 über die Wechselduplikate anwendbar.

23. Aber wenn auch mehrere Exemplare des Wechsels vorhanden sind, so besteht doch nur ein Wechsel und eine Wechselschuld, so lange die verschiedenen Exemplare nur mit gleichlautenden Indossamenten versehen sind. Finden sich aber auf den mehreren Duplikaten verschiedene Indossamente, hat z. B. der Indossant A mißbräuchlich die Prima an B und die Secunda an C indossirt, so ist A sowohl Wechselschuldner des B wie des C, und es bestehen somit zwei verschiedene Wechselschulden. (Vergl. Art. 66 u. 67 der allg. d. WO.)

24. Das Gesetz regelt nun in §§. 8 und 9 die Besteuerung der in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsel nach dem Grundsatze, daß im Allgemeinen nur ein und zwar das zum Umlaufe bestimmte Exemplar der Versteuerung unterliegt; die übrigen Exemplare sind daher von der Versteuerung frei, wenn sie nachweisbar keine anderen Wechselerklärungen tragen, als das versteuerte Exemplar, da in diesem Falle nur ein Wechsel und nur eine Wechselschuld besteht.

25. Eine Wechselerklärung im Sinne des §. 9 Abs. 1 des Ges. (vergl. oben Nro. **16**) ist zwar auch der Accept. Allein wegen der Annahme-Erklärung ist bereits in §. 7 des Ges. das Erforderliche angeordnet und sie ist in §. 9 Abs. 1 ausdrücklich ausgenommen. (Vergl. oben Nro. **20**.)

Auch die Nothadresse[1]) ist ausgenommen, weil diese in vielen Fällen

---

[1]) Die Nothadresse ist die Adresse eines subsidiären Trassaten am Zahlungsorte des Wechsels, welchem für den Fall, daß der Trassat den Wechsel nicht honoriren sollte, der Wechsel zur Annahme präsentirt werden soll. Allg. d. WO. Art. 56.

dem Accepte vorangehen muß, und strenge genommen überhaupt nicht als Wechselerklärung zu betrachten ist.

Ein unversteuertes Duplikat eines Wechsels wird daher nicht schon darum steuerpflichtig, weil es eine Acceptation oder eine Nothadresse enthält, welche nicht auch auf dem im Umlaufe befindlichen versteuerten Exemplare steht. (Vergl. §. 7 Abs. 2 des Ges.)

26. Wird aber ein unversteuertes Exemplar mit besonderen Wechselerklärungen (außer dem Accepte und den Nothadressen) versehen, und somit zum Träger besonderer wechselrechtlicher Verpflichtungen gemacht (vergl. ob. Nr. **23**), so muß auch die Versteuerung desselben erfolgen. Es ist daher z. B., wenn mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (allg. d. WO. Art. 67 Nr. 1), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ebenso muß ein nicht zum Umlaufe bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf dem Umlaufsexemplare gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden, und dasselbe gilt, wenn ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlaufe bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zu weiteren Ueberträgen benützt wird. (Bayer. Fin.-Minist.-Entschl. v. 14. Juni 1871, Ziff. VI a — Fin.-Minist.-Bl. S. 86.)

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Steuerpflicht erfüllt sein muß, ist im §. 9 Abs. 1 des Ges. in derselben Weise, wie in §. 6 für die Wechsel überhaupt geregelt.

27. Was den letzten Abs. des §. 9 betrifft, so ist zu bemerken, daß der Inhaber eines unversteuerten Exemplares, der beim Vorhandensein eines versteuerten Umlaufsexemplars steuer- und straffrei ist, durch den Einwand, daß ein solches existire, viele Weitläufigkeiten erregen kann. Um diese zu beseitigen, wurde die Schlußbestimmung des §. 9 gegeben, welche eine Präsumtion des Nichtvorhandenseins eines versteuerten Exemplars enthält. (Motive zu §§. 8 u. 9).

---

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Originalindossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

28. Die allg. d. WO. bestimmt in Art. 70: „Wechselkopien müssen „eine Abschrift der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten,

„und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähn=„lichen Bezeichnung versehen sein. . . ."

Ferner in Art. 71: „Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossa=„ment verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original=„wechsel stünde."

29. Die Kopie unterscheidet sich vom Duplikate, wovon in §§. 8 u. 9 die Rede ist, dadurch, daß sie nicht eine Originalurkunde, sondern eine blose Abschrift des Wechsels ist. Indessen ist doch die Kopie fähig, Originalerklärungen, namentlich Originalindossamente, aufzunehmen, und es schließen sich dann an die vorausgehende Kopie („bis hieher Kopie") neue Wechselkontrakte an (vergl. Bluntschli, WOrdn. zu Art. 70). In diesem Falle sind Wechselkopien Träger selbständiger wechselrechtlicher Verpflichtungen und deshalb unter denselben Voraussetzungen steuerpflichtig wie ein Duplikat des Wechsels.

Hienach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accepte versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benützt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn vom Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. (Bay. Fin.=Minist.=Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. VI a — Fin.=Minist.=Bl. S. 86.)

---

§. 11.

Ist die in den §§. 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder= oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

30. Die Strafe der Wechselstempelhinterziehung (§. 15 des Ges.) trifft den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen vornimmt.

Wegen des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf §. 5 des Ges. verwiesen.

Bay. Fin.=Minist.=Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. IV — Fin.=Minist.=Bl. S. 84.

31. Aus der Verbindung der Vorschriften in §§. 4, 5 u. 11 des Ges. ergibt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber gefordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist (Bay. Fin.-Minist.-Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. IV — Fin.-Min.-Bl. S. 84).

32. Ueber die Nachentrichtung der Abgabe eines unvollständig versteuerten Wechsels vergl. unten Nr. **37**.

---

§. 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplares wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplares (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15 bestimmte Strafe.

33. Gewöhnlich wird das eine von mehreren Exemplaren eines Wechsels behufs der Acceptation an einen Geschäftsfreund versendet, damit dieser dasselbe dem Trassaten zur Annahme präsentire und sodann aufbewahre. Durch die bloße Acceptation dieses Wechselduplikates wird dasselbe nach §. 7 Abs. 2 u. §. 9 Abs. 1 nicht steuerpflichtig. Aber der Verwahrer dieses acceptirten unversteuerten Wechsels darf dasselbe nur ausliefern gegen Vorlegung eines versteuerten Exemplares oder einer versteuerten Kopie desselben Wechsels. Er wird sonst für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die Strafe des §. 15.

§. 12 enthält zwar nichts über den Zeitpunkt, bis zu welchem die Stempelabgabe entrichtet sein muß; allein mit Rücksicht auf §§. 6 u. 11 ist wohl anzunehmen, daß der Verwahrer des acceptirten Wechsels die Abgabe entrichten muß, ehe er denselben aus der Hand gibt. (Vergl. §. 9 Abs. 2.)

---

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket;

oder:

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hiebei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

34. Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 13. Dez. 1869 (Bayer. Reg.Bl. v. 1871 S. 1033 und Amtsblatt der Pfalz v. 1871 S. 891). Zur Ausführung des §. 13 Nr. 2 des WStStG. hat der Bundesrath beschlossen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke *neben* der Marke kein Raum bleibt.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die *Anfangsbuchstaben* des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen

(Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

H., 7.|1. 70. statt: Hamburg, 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes).

35. Nach einer Verfügung der kgl. bayer. General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten v. 12. Juni 1871 (Fin.-M.-Bl. S. 127) können höhere Werthsorten auch durch Anwendung mehrerer Stempelmarken zu niedrigeren Sätzen dargestellt werden. (Vergl. Nr. 37 Abs. 2.)

---

§. 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat,

ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

36. Die Strafe wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist geschuldet, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung (§. 24 des Ges.) entweder: a) überhaupt nicht, oder b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage oder c) nicht rechtzeitig (§. 6 — 12 des Ges.) versteuert, oder d) die Stempelmarke nicht vorschriftsmäßig verwendet ist (§. 14 des Ges.).

37. Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen; die Strafe besteht nur in dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen, d. h. der fehlenden Abgabe.

Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Stempelmarken nach zu entrichten und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dieß jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.). (Bayer. Fin.-Minist.-Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. VIII — Fin.-M.-Bl. S. 89.)

38. Für die den einzelnen Theilnehmern am Umlaufe eines Wechsels aufzulegenden Strafen haften sie nicht solidarisch, während nach §. 4 des Ges. für die Entrichtung der Abgabe die solidarische Haftung ausdrücklich festgesetzt ist.

Durch die Bedrohung jedes einzelnen Theilnehmers am Umlaufe eines Wechsels mit der Strafe des Fünfzigfachen der hinterzogenen Abgabe unterscheidet sich das gegenwärtige Gesetz wesentlich vom pfälzischen Stempelgesetze v. 13. Brum. d. J. VII, nach welchem die Stempelstrafe nur einmal geschuldet ist, wenngleich der Wechsel von mehreren Personen indossirt und acceptirt wurde.

39. Das Wort „wissentlich“ am Ende des 2. Abs. wurde eingeschaltet, weil die Makler in der Regel die von ihnen verhandelten Wechsel nicht zu Gesicht bekommen (Kommiss.-Bericht zu §. 15).

40. Unter „Inländer“ im letzten Abs. des §. 15 sind die Angehöri-

gen des Deutschen Reiches, soweit sich die Geltung des Wechselstempelsteuergesetzes erstreckt, zu verstehen. Vergl. oben Nr. **1** u. **12**.

40a. Es ist zwar im §. 15 des Gesetzes nicht ausdrücklich gesagt, daß außer der Strafe auch die Abgabe zu entrichten ist. Allein das versteht sich wohl von selbst, da die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nach §§. 4, 5, 6 u. 11 durch die Strafe nicht aufgehoben wird, vielmehr fortbestehen bleibt. (Vergl. auch Nr. **31** u. **47** Abs. 2 u. 6.)

---

§. 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahmeerklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

41. Zu §. 16 bemerken die Motive: Die gegebene Vorschrift bezieht sich auf die Einrede, daß die Urkunde zur Zeit, wo der Inhaber zur Versteuerung verpflichtet gewesen sein soll, noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen sei. Die Aushändigung unvollständiger Wechsel geschieht regelmäßig, um den Empfänger zur Ergänzung des Fehlenden zu ermächtigen. Namentlich ist dieß der Fall, wenn auf ein noch nicht vollständig ausgefülltes Wechselformular ein Accept gesetzt oder ein trockener Wechsel von dem Aussteller vor der vollständigen Ausfüllung unterschrieben und weggegeben wird. Der Nehmer kann jeden Augenblick den Wechsel vollständig ausfüllen, und der Acceptant resp. der Aussteller des trockenen Wechsels, der eben dieß beabsichtigt, bleibt für die Versteuerung, wenn sie der erste Wechselnehmer nicht bewirkt, verantwortlich.

42. Ist die Wechselstempelsteuer auch dann geschuldet, wenn der Wechsel wegen Mangels eines wesentlichen Erfordernisses &c. rechtsunwirksam ist? Die Frage dürfte zu bejahen sein; denn es handelt sich von der Erhebung einer Stempelgebühr und im Allgemeinen dürfte die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren von der Rechtsgiltigkeit der Akten unabhängig sein. Die Erhebung der Abgabe kann nicht verweigert werden durch den Einwand: der Wechsel sei nichtig, und kann nicht abhängig gemacht werden von der vorgängigen Entscheidung des Handelsrichters, ob der Wechsel rechtsbeständig sei oder nicht[1]).

---

[1]) Für die Einregistrirungsgebühren nach dem Gesetze v. 22. Frimaire d. J. VII

§. 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

43. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Wechsel im Inlande oder im Auslande ausgestellt ist, ob er also schon von Anfang an steuerpflichtig war, oder erst bei seinem Eintritte ins Inland steuerpflichtig wurde.

---

§. 18.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

44. Gesetz über die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern v. 22. April 1871 (Bund.G.Bl. S. 87). §. 4 Abs. 2: Der kgl. bayer. Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im §. 18 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

---

gilt ebenfalls der Grundsatz, daß deren Erhebung nicht von der Rechtsgiltigkeit der Akten abhängig ist. Roos, die Gesetzgeb. über das Enregistrement, 2. Aufl. §. 33. — Vergl. Weinhagen, WechselStSt. S. 7, wo dieselbe Ansicht auf Grund mehrerer Entscheidungen des Obertribunals ausgesprochen ist.

45. Kgl. bayer. allerhöchste Verordnung v. 8. Mai 1871 (Bayer. Reg.Bl. S. 921 und Amtsblatt der Pfalz S. 717). Mit Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 4 Abs. 2 des Ges. v. 22. April 1871 (oben Nr. **44**) wird verordnet, was folgt:

1) Insoweit die bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 und des Art. 33 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, in Zolldefraudationssachen eine Mitwirkung der Zollbehörden festsetzen, haben an deren Stelle in Bezug auf die Wechselstempelsteuer in allen Landestheilen die Rentämter zu treten.

   Insbesondere obliegt bei Wechselstempelhinterziehungen im Falle der freiwilligen Unterwerfung des Beschuldigten unter den Strafausspruch der Verwaltungsbehörde die nach §. 33 des Zollstrafgesetzes vorgeschriebene Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege den Rentämtern. Anzeigen über wahrgenommene Wechselstempelhinterziehungen sind daher von den hiezu nach §. 21 des Wechselstempelsteuergesetzes verpflichteten Behörden und Beamten an die Rentämter zu richten.

2) An die Stelle der Zollverwaltungsbehörde, welcher gemäß Art. 33 Abs. 3 des vorerwähnten Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 bei Zolldefraudationen vor gerichtlicher Verhandlung der Sache die Gerichtsakten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen sind, hat im gerichtlichen Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung zum gleichen Zwecke das betreffende Kreisfiskalat zu treten.

   Die Bezeichnung der Beamten, welche außerdem den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, hiebei im Namen der Finanzverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeit der in Frage stehenden Zuwiderhandlung gegen das Wechselstempelsteuergesetz zu ertheilen befugt sind, steht Unseren Regierungen, Kammern der Finanzen, zu.

46. Die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze richtet und welche nach §. 18 des Ges. auch in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung ꝛc. zur Anwendung kommen, sind enthalten im Zollstrafgesetze v. 17. November 1837 (Bayer. Gesetzblatt S. 202 u. Amtsbl. der Pfalz S. 615) und im Art. 33 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern

des Königreiches v. 10. Nov. 1861. Nur treten nach der oben Nr. 45 angeführten allerh. Verordnung an die Stelle der Zollbehörden in Bayern die kgl. Rentämter. — Hienach findet also:

1) die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen (unbeschadet des Rechtes, sich dem Strafausspruche der Finanzbehörde freiwillig zu unterwerfen, wovon unten Nr. 48) durch die Gerichte statt, und zwar sind, wenn die Strafe, welche gegen den Zuwiderhandelnden, oder wenn deren mehrere sind, gegen jeden Einzelnen nach §. 15 des Ges. zu erkennen ist, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, in 1. Instanz die Einzelnrichter und in zweiter die Bezirksgerichte zuständig. Die übrigen Zuwiderhandlungen werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten abgeurtheilt [1]. — Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet. (Art. 33 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 3 u. 4 des angef. Einführ.-Ges.).

2) Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge dem kgl. Kreisfiskalate mitzutheilen. (Allerh. Verordn. v. 8. Mai 1871 Ziff. 2 oben Nr. 45.) Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden kgl. Regierung Kammer der Finanzen damit beauftragten Beamten (angef. Verordnung — oben Nr. 45) der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Finanzverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen. (Angef. Einf.-Gesetz Art. 33 Abs. 3.)

3) Während der gerichtlichen Verhandlung, also vor Erlassung des Urtheiles, steht die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich der Erhebung von Beweismitteln, dem zur Sitzung abgeordneten Beamten der Finanzverwaltung in gleicher Weise wie dem Staatsanwalte und unabhängig von dessen Anträgen zu. Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Sitzung; nach dem Schlusse derselben ist nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen befugt, ihm allein steht es zu, Rechtsmittel

---

[1]) In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe „die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr." wurde zu §. 4 desselben, der die Einführung des Wechselstempelsteuergesetzes zum Gegenstande hat, ausdrücklich bemerkt, daß mit dem Ausdrucke „Vergehen gegen die Zollgesetze" nicht ein technisch-juristischer Begriff verbunden, darunter vielmehr alle Zuwiderhandlungen gegen jene Gesetze verstanden seien. (Nr. 14 der Aktenstücke zu den Verhandl. des deutschen Reichstags v. 1871.)

einzulegen (Bekanntmachung der kgl. bayer. General-Zoll-Administr. vom 12. Juni 1862 Ziff. 3 — Kreisamtsbl. der Pfalz S. 1276 u. ff.).

4) Für das gerichtliche Verfahren, für die Formen und Fristen der Rechtsmittel gelten dieselben Bestimmungen wie für Uebertretungs- beziehungsweise für Vergehenssachen überhaupt, je nachdem die Wechselstempel-Hinterziehung zur Zuständigkeit der Einzelnrichter, oder der Bezirksgerichte gehört. (Angef. Bekanntmachung v. 12. Juni 1862 — Amtsbl. der Pfalz S. 1278 und Bekanntm. des Generalstaatsprokurators der Pfalz v. 1. Sept. 1862 — Amtsbl. der Pfalz S. 1389; Risch, Einf.-Ges. S. 181—184.)

47. Zu dem unter Nr. **46** Ziff. 1 Gesagten bemerkt eine Entschließung des kgl. bayer. Staatsministeriums der Finanzen v. 14. Juni 1871 Ziff. X—XII (Fin.-Min.-Bl. S. 90, 91 und 96) weiter:

Bei Bemessung der Frage, ob die im Falle einer Verurtheilung in Aussicht stehende Geldbuße den Betrag von 100 fl. übersteigen wird oder nicht, und ob deßhalb die Einzelngerichte oder die Bezirksgerichte zur Aburtheilung der betreffenden Zuwiderhandlung in erster Instanz zuständig erscheinen, ist lediglich die Geldbuße selbst in's Auge zu fassen und somit der Betrag der allenfalls noch zu erhebenden Wechselstempel-Abgabe oder der entstehenden Kosten nicht einzurechnen.

Der Gerichtsstand für die Aburtheilung bemißt sich nach §. 31 litt. a des zur analogen Anwendung kommenden Zollstrafgesetzes v. 17. Nov. 1837 in Bayern darnach, in welchem Gerichtsbezirke die Zuwiderhandlung gegen das Wechselstempelsteuergesetz entdeckt wird. Hiebei kann jede in Bayern einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung nach §. 19 des WStSt G. auch auf diejenigen Inhaber eines Wechsels ausgedehnt werden, welche anderen Bundesstaaten angehören.

Da nach §. 18 des WStStG. die in Bayern wegen Wechselstempelhinterziehung ausgesprochenen Geldstrafen — selbstverständlich mit Vorbehalt der etwaigen Begnadigung durch Seine Majestät den König — der bayer. Staatskasse ohne weitere Ausscheidung zufallen, so findet die Verabfolgung von Strafantheilen an die Anzeiger von Wechselstempelhinterziehungen nicht statt.

Die Einziehung der erkannten Geldstrafen, sowie die Behandlung der Tax-, Stempel- und sonstigen Gebührenbewerthung für das Strafverfahren bemißt sich nach den deßfallsigen allgemeinen Vorschriften.

Hat aus irgend einem Anlasse zu einem Wechsel u. dergl. bezüglich des Wechselstempelbetrags eine Nachholung stattzufinden, so muß letztere ohne Ausnahme durch Verwendung (Kassirung) von Wechselstempelmarken oder Blankets erfolgen, welche mit dem nachgeholten Steuerbetrage anzukaufen sind.

Die Finanzbehörden werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine Befugniß, bei Wechselstempelhinterziehungen wegen geringen Betrages der Stempelsteuer oder aus anderen Gründen von der gesetzlich veranlaßten Einschreitung Umgang zu nehmen, nicht besteht.

Insoweit die Rentämter bei Anwendung des Wechselstempelsteuergesetzes in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung auf Zweifel und Anstände stoßen, können sie sich zunächst mit dem betreffenden Staatsanwalte ins Benehmen setzen.

48. Auch die Bestimmung des Art. 33 des Zollstrafges. v. J. 1837, wonach „der Uebertreter auf Belehren über den Fall der Strafe sich dem „Ausspruche der zuständigen Behörde freiwillig unterwerfen kann", findet auf die Wechselstempelhinterziehungen Anwendung. Wenn sich daher der Zuwiderhandelnde dem Strafausspruche des Rentamtes freiwillig unterwirft und die gesetzliche Strafe bezahlt, hat das gerichtliche Verfahren zu unterbleiben. (Verordn. v. 8. Mai 1871 Ziff. 1 — ob. Nr. **45.**)

49. Bei Untersuchung der Vergehen gegen die Zollgesetze kann auch Haussuchung vorgenommen werden (Art. 33 Abs. 4 des Einf.-Ges. zu den Strafges.-Büchern v. 10. Nov. 1861). Da die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze richtet, auch bei Feststellung und Untersuchung der Wechselstempelhinterziehungen zur Anwendung kommen, so ist auch hier Haussuchung zulässig, wenn gleich selten Anlaß dazu wird gegeben sein.

49a. Ueber den Beweis der Hinterziehung vergl. unten Nr. **56** Ziff. 4.

50. In den §§. 18 und 19 ist überall nur die Rede von der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung, der Vollstreckung der Strafe, der Strafmilderung, dem Erlasse der Strafe und der Strafentscheidung. Die Bestimmungen dieser §§. kommen daher auch nur zur Anwendung, wenn es sich um die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung einer Wechselstempel-Hinterziehung, um die Entscheidung über die Strafe der Hinterziehung, um die Vollstreckung ꝛc. der Strafe handelt. Sie sind aber nicht anwendbar auf die Entscheidung über die Steuer, die Wechselstempelabgabe selbst und auf die Beitreibung der Abgabe.

Allerdings scheint es am einfachsten und natürlichsten, daß das Gericht, welches über die Wechselstempel-Hinterziehung und die Strafe der Hinterziehung erkennt, zugleich auch die Frage entscheidet, ob die Stempelgebühr selbst geschuldet ist; denn die Entscheidung der letzteren Frage ist die Voraussetzung für das Erkenntniß über die Stempel-Hinterziehung und deren Bestrafung, und wenn die Stempelabgabe nicht geschuldet ist,

kann natürlich auch von deren Hinterziehung und der Bestrafung der Hinterziehung keine Rede sein.

Allein auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß es das Strafgericht ist, welches über die Wechselstempelhinterziehung erkennt, und daß es mit unseren seitherigen Zuständigkeitsverhältnissen nicht im Einklange stände, wenn das Strafgericht über die Frage zu entscheiden hätte, ob eine indirekte Steuer, die Wechselstempelsteuer, geschuldet ist, oder nicht, und da durch den Wortlaut des Gesetzes dem Strafgerichte eine solche Zuständigkeit nicht zugewiesen ist, da ferner durch §. 20 des Ges. den in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundesstempelabgabe zugewiesen sind: so bin ich der Ansicht, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Wechselstempelsteuer sich lediglich nach den Landesgesetzen über das Stempelwesen richtet, und daß daher über die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zu entscheiden haben:

in den sieben älteren Kreisen des Königreiches die Finanz-Kammern (Stokar v. Neuforn, Handbuch der Finanzverwalt., 2. Aufl. §. 207, I. 14[a]);

und in der Pfalz die Civil- (Bezirks-) Gerichte nach dem für Stempelstreitigkeiten überhaupt vorgeschriebenen Verfahren (Ges. v. 13. Brumaire J. VII Art. 32)[2]).

---

[2]) Zur weiteren Würdigung der Frage mögen hier die Motive zu §. 18 u. 19 des Gesetzes Platz finden. Sie sagen: „Unerwähnt darf schließlich nicht ge„lassen werden, daß in Preußen nach dem Ges. v. 24. Mai 1861 Jeder, „der zur Entrichtung des Wechselstempels nicht verpflichtet zu sein vermeinte, „dies gerichtlich — im Civilprozesse — gegen die betreffende Provinzial„Steuerbehörde auszuführen und geltend zu machen befugt ist. Der Entwurf „gestattet im §. 18 durch die Verweisung auf das Verfahren in Zollsachen „jedem Angeschuldigten die Provokation auf richterliches Gehör, und „bringt auf diese Weise ebenfalls etwa streitige Fragen über die Auslegung „und Anwendung des Wechselstempelgesetzes zur richterlichen Entscheidung. „Dieß muß für jetzt um so mehr als ausreichend angesehen werden, als auch „in Preußen trotz des erwähnten Gesetzes kaum ein Fall bekannt geworden „ist, in welchem die Gerichte anders als in Folge der Provokation des An„geschuldigten auf richterliches Gehör zur Entscheidung über die Stempel„pflichtigkeit von Wechseln veranlaßt worden wären.“ — Zu erwähnen ist ferner noch, daß auch in Zollsachen die Zuständigkeit der Strafgerichte nach dem Zollstrafgesetze, dem Zollgesetze und der Zollordnung v. 17. Nov. 1837 nur

51. Die Beitreibung der Wechselstempel-Abgabe findet, da auch in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. 18 nicht anwendbar sind, gemäß §. 20 des Ges. in derselben Weise statt, wie die Beitreibung der übrigen (Landes-) Stempelgebühren, in der Pfalz insbesondere auf dem Wege des Zahlbefehles nach dem Ges. v. 13. Brumaire VII Art. 32 und dem Ges. v. 28. Mai 1852 Art. 4 (A.-Bl. der Pfalz S. 567).

52. Für die Beitreibung der durch Urtheil ausgesprochenen Strafen wegen Wechselstempel-Hinterziehung kommen dieselben Bestimmungen in Anwendung, wie für die Beitreibung der durch Strafurtheil verhängten Geldstrafen überhaupt; nur findet nach §. 15 Abs. 3 eine Umwandlung der Geldbuße in eine Freiheitsstrafe im Falle der Zahlungsunfähigkeit nicht statt und darf zur Beitreibung der Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insoferne dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden. (Vergl. oben Nr. **47** Absatz 5.)

---

§. 19.

Jede von einer nach §. 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in

---

auf den Strafausspruch, die Strafverhängung, sich erstreckt, während zur Feststellung des Zollbetrages nur die Zollbehörden zuständig sind (vergl. Entscheid. des obersten Gerichtshofes in München v. 28. Juni 1851 — Reg.-Bl. S. 927); ferner daß in den sieben älteren Kreisen des Königreiches nach Art. X des Ges. v. 11. Sept. 1825 (Ges.-Bl. S. 175) die Judikatur bei Uebertretungen des Stempel-Gesetzes den Gerichten, die Entscheidung über die Stempelgebühren dagegen den Finanzstellen zusteht, daß eine ähnliche Trennung der Zuständigkeit der Straf- und der Civilgerichte auch durch den bayer. Entwurf eines neuen Tax- und Stempelgesetzes Art. 168 u. 173 beabsichtigt ist (Verhandl. d. Kammer d. Abg. v. 1870 Beil.-Bd. II S. 258), während in der Pfalz nach dem Stempelges. v. 13. Brum. d. J. VII das Civilgericht gleichzeitig sowohl über die Stempelgebühr, wie über die Uebertretung und die Strafe erkennt Vergl. auch oben Nr. **47** letzt. Absatz.

allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

53. Die Ausdehnung der Kompetenz der Behörden jedes Bundesstaates auf die Untersuchung gegen die einem anderen Bundesstaate angehörigen Wechsel-Inhaber wird durch das praktische Bedürfniß gerechtfertigt. Die Nothwendigkeit, in jedem Bundesstaate, dem ein Inhaber des Wechsels angehört, eine besondere Prozedur zu eröffnen, würde eine überflüssige und der Sache selbst nachtheilige Weitläufigkeit des Verfahrens bedingen (Motive zu §. 19).

54. Für die Strafvollstreckung durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll, gibt das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe v. 21. Juni 1869, das nach §. 6 des Gesetzes, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, v. 1. Juli 1871 an in Bayern eingeführt wird, die näheren Bestimmungen (Beil. zum bayer. Ges.-Bl. v. 1871 S. 73 und Beil. z. A.-Bl. der Pfalz Nr. 33 S. 53).

---

§. 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

55. Ueber einzelne Fälle der Anwendung des §. 20 vergl. oben Nr. **50** und Nr. **51**.

Es gehört hieher auch noch die Verpflichtung der mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens in Bayern beauftragten Behörden und Beamten, die zu ihrer amtlichen Kenntniß kommenden Wechselstempel-Hinterziehungen festzustellen und deren Bestrafung zu veranlassen (vergl. §. 21 des Ges.).

---

§. 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kennt-

niß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

56. Bekanntmachung des kgl. bayer. Staats-Ministeriums der Justiz v. 6. Juni 1871 (Justiz-Minist.-Blatt S. 111 u. Fin.-Minist.-Blatt S. 119):

1) Schon nach §. 20 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 haben insbesondere auch die Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher alle diejenigen Verpflichtungen, welche ihnen nach den in Bayern geltenden Stempelgesetzen in Bezug auf die gewöhnlichen Stempelabgaben obliegen, hinsichtlich der Bundesstempelabgabe gleichfalls wahrzunehmen. Außerdem ist aber im §. 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 allen denjenigen Staatsbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie den Notaren und anderen Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, noch besonders die Verpflichtung auferlegt, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und der denselben nach §. 24 des Bundesgesetzes gleichgestellten Papiere von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Da die Außerachtlassung dieser Amtsverpflichtungen Einschreitungen mit Disziplinar- oder Ordnungsstrafen nach sich ziehen müßte, so werden hiemit sämmtliche betheiligte Stellen, Behörden und Beamte des Justizressorts noch besonders auf die vorgedachten gesetzlichen Obliegenheiten zur sorgfältigsten Erfüllung aufmerksam gemacht.

2) Nach §. 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 sind die Notare (Wechselnotare) und Gerichtsvollzieher, welche gemäß Art. 10 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 zur Aufnahme von Wechselprotesten berufen sind, zugleich verbunden, in dem Proteste ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist. Diese Vormerkung ist gleich dem ganzen übrigen Inhalte der Protesturkunde und der in dieselbe aufzunehmenden Wechselabschrift in das Protestregister mit zu übertragen, welches die Notare und Gerichtsvollzieher gemäß Art. 90 (vergl. mit Art. 88) der Wechselordnung, Art. 79 des Notariatsgesetzes

vom 10. November 1861 und §. 30 der Gerichtsvollziehergebührenordnung vom 13. Mai 1870 zu führen haben.

3) Nach Ziffer 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1871 (oben Nr. **45**) sind Anzeigen über wahrgenommene Wechselstempelhinterziehungen von den hiezu nach §. 21 des Wechselstempelsteuergesetzes verpflichteten Behörden und Beamten an die Rentämter zu richten, welchen dann die Einleitung des weiteren gesetzlichen Verfahrens obliegt.

Diese Anzeige haben die Gerichte, Notare (Wechselnotare) und Gerichtsvollzieher in allen Fällen, in welchen sie innerhalb ihrer Amtsthätigkeit, insbesondere in Prozeßsachen, bei Verlassenschaftsbehandlungen, bei Protesterhebungen 2c. wahrnehmen, daß ein Wechsel den einschlägigen Vorschriften zuwider entweder gar nicht, oder nicht genügend oder zu spät oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit dem Stempel versehen worden ist, an dasjenige Rentamt zu erstatten, in dessen Amtssprengel ihr eigener Amtssitz liegt.

4) Behufs Feststellung des Thatbestandes einer Wechselstempelhinterziehung ist es nöthig, dem betreffenden Rentamte mit der Anzeige entweder das Original des fraglichen Wechsels beziehungsweise des demselben gleichgeachteten Papieres oder eine beglaubigte Abschrift desselben mitzutheilen. Auf die Uebermittlung einer beglaubigten Abschrift ist sich immer dann zu beschränken, wenn es mit Unzukömmlichkeiten verknüpft wäre, den Umlauf des Wechsels 2c. zu unterbrechen, oder wenn dieses Schriftstück der anzeigenden Behörde selbst für anderweitige Amtshandlungen nicht entbehrlich ist. Die beglaubigte Abschrift hat sich auf alle dem Wechsel 2c. beigefügten Indossamente, Erklärungen und Bemerkungen zu erstrecken. Außerdem ist mit derselben zugleich eine amtliche Konstatirung des gänzlichen oder theilweisen Stempelmangels, beziehungsweise der Art, Zeit und Stelle, in und an welcher die Stempelnachholung stattfand, oder der wahrgenommenen Vorschriftswidrigkeiten in der Art der Stempelverwendung zu verbinden. Diese beglaubigten Abschriften und Konstatirungen sind tax- und stempelfrei.

57. Zu den Staats- oder Kommunal-Behörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, gehören in Bayern die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Civil-, Straf- und Handelsrichter, die Distrikts- und Ortspolizei-Behörden und Polizeibeamten.

58. Nach dem dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfe sollten „Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste aus„fertigen, bei einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. verbunden sein, „sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzuneh„menden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die „protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht

„versehen sei. Würden sie verabsäumen, eine bei dieser Gelegenheit „zu ihrer Kenntniß gekommene Stempelsteuer-Hinterziehung der nach §. 18 „zuständigen Behörde anzuzeigen, so sollten sie dafür noch besonders mit „einer Strafe von 2—5 Thlr. belegt werden.“ Die Strafbestimmungen wurden jedoch bei der Berathung im Reichstage abgelehnt und wegen Nichtbeachtung der den Notaren ꝛc. obliegenden Verpflichtung lediglich auf den Weg der Disziplin verwiesen. (Vergl. oben Nr. **56** Ziff. 1.)

59. Nach der oben Nr. **56** angeführten Bekanntmachung v. 6. Juni 1871 Ziff. 3 Abs. 2 ist den Gerichten, Notaren (Wechselnotaren) und Gerichtsvollziehern die Verpflichtung auferlegt, die Versteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel ꝛc. zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen, in allen Fällen, in welchen sie innerhalb ihrer Amtsthätigkeit eine Zuwiderhandlung gegen das Wechsel-St.St.G. wahrnehmen. Dieß ist bezüglich der Gerichte ohne Zweifel richtig. Dagegen möchte zu bezweifeln sein, ob auch die Notare und Gerichtsvollzieher in allen Fällen ihrer Amtsthätigkeit zur Anzeige verpflichtet sind, oder ob diese Verpflichtung nur dann besteht, wenn sie Wechselproteste ausfertigen. Nach dem oben Nr. **58** angeführten Wortlaute des Gesetzentwurfes („Verabsäumen „sie eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Stem- „pelsteuer-Hinterziehung ꝛc.“) bestand die Verpflichtung jedenfalls nur, wenn sie Wechselproteste ausfertigten, und da das Gesetz selbst zwar die Geldstrafbestimmungen des Entwurfes beseitigte, eine Ausdehnung der Verpflichtungen der Notare und Gerichtsvollzieher aber wohl nicht beabsichtigte, so wird sich nicht ohne Grund behaupten lassen, daß die Notare und Gerichtsvollzieher die Verpflichtung zur Anzeige nur dann haben, wenn sie bei Gelegenheit einer Protestaufnahme eine Wechselstempelsteuer-Hinterziehung wahrnehmen. Der Wortlaut des Gesetzes steht nicht entgegen; denn die Worte „Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen“ können auch in dem Sinne verstanden werden: „wenn“ oder „indem“ sie „Wechselproteste ausfertigen“.

60. Die Verpflichtung, die Versteuerung zu prüfen und die Zuwiderhandlungen anzuzeigen, besteht nicht blos für Wechsel und Anweisungen, obwohl nur diese in §. 21 des Gesetzes ausdrücklich genannt sind, sondern nach dem Sinne und Geiste des Gesetzes auch für die übrigen Papiere, welche nach §. 24 des Gesetzes wechselstempelpflichtig sind, wie auch in der oben Nr. **56** angeführten Bekanntmachung Ziff. 1 anerkannt ist.

61. Durch die Bestimmungen des §. 21 des Gesetzes in Verbindung mit §. 25 desselben erscheint das Verbot des Art. 24 des in der Pfalz gel-

tenden Stempelgesetzes v. 13. Brumaire d. J. VII, einen Protestakt aufzunehmen auf Grund eines nicht auf Stempelpapier geschriebenen oder nicht für Stempel visirten Wechsels 2c., aufgehoben, soweit es sich von Wechseln und Anweisungen 2c. handelt, welche unter das gegenwärtige Gesetz fallen. Die Notare und Gerichtsvollzieher, welche Wechselproteste ausfertigen, haben nur die ihnen durch §. 21 des Gesetzes auferlegte Verpflichtung. (Vergl. unten Nr. **92.**)

62. Ebenso erscheint aufgehoben das Verbot des Art. 25 Ziff. 2 des erwähnten Stempelgesetzes v. 13. Brum. d. J. VII, einen Wechselprotest zu registriren, ohne gleichzeitige Vorlage der Wechsel in gehöriger Form. Die Notare und Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, bei Einregistrirung des Protestes den Wechsel in Original vorzulegen; sie haben nur die ihnen durch §. 21 des Gesetzes und die oben unter Nr. **56** angeführte Bekanntmachung v. 6. Juni 1871 Ziff. 4 auferlegten Verpflichtungen.

63. Hinsichtlich der Stempelgebühren für Wechselproteste (und deren Einregistrirungspflichtigkeit) ist in dem Wechselstempelsteuergesetze keine Anordnung getroffen, und es bleiben daher die Protesturkunden über Wechsel und kaufmännische Anweisungen nach Maßgabe der bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen stempel- (und einregistrirungs-) pflichtig. (Fin.-Min.-Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. XX — Fin.-Min.-Bl. S. 96.)

63a. Die mit der örtlichen Prüfung der Tax- und Gebührenbewerthung bei den Gerichten, Notaren und Gerichtsvollziehern betrauten Kommissäre sind angewiesen, den Vollzug der in §. 21 des W.St.St.G. gegebenen Vorschriften genauest zu überwachen und etwa wahrgenommene Zuwiderhandlungen in den treffenden Befundprotokollen zu konstatiren (F.-M.-Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. XIII — Fin.-M.-Bl. S. 91).

---

§. 22.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debites der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

64. Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 13. Dez. 1869 (Bayer. Reg.-Bl. v. 1871 S. 1038 u. Amtsblatt der

Pfalz v. 1871 S. 895). Zur Ausführung der Bestimmung im §. 22 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde betreffend (Bundesgesetzbl. S. 193), wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 30. d. M. ab die zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer (nach §. 13 des Gesetzes vom 10. Juni d. J.) erforderlichen Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, werden verkauft werden.

Die Bundesstempelmarken sind mit der Umschrift „Norddeutscher Wechselstempel" und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 1, $1^1/_2$, 3, $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen zum Verkaufe gestellt. Die mit dem Bundesstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, $1^1/_2$, 3, $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9, 12, 15 und 30 Groschen.

Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1, $1^1/_2$ und 3 Groschen werden bei allen Postanstalten, auch den Posterpeditionen zweiter Klasse, verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfnisse entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstelle der Postanstalten und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

1) der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn
2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann; wenn endlich
3) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirektion des Bezirkes, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

Hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundes-Stempel-

marken wird auf die am heutigen Tage erlassene Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, unter Nr. II verwiesen. (Oben Nr. **34.**)

65. Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 21. Febr. 1870 (Bayer. Reg.-Bl. v. 1871 S. 1042 u. Amtsbl. der Pfalz v. 1871 S. 897): Vom 1. März d. J. ab werden Bundes-Stempelmarken und gestempelte Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer über Stempelbeträge von $22^1/_2$ Groschen bei den Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, verkauft werden.

Diese Marken und Blankets sind mit dem Werthbetrage von $22^1/_2$ Groschen bezeichnet und im Uebrigen mit den auf andere Beträge lautenden Stempelmarken resp. gestempelten Blankets übereinstimmend.

Die in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 (oben Nr. **64**) über den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen finden auch auf die Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zu $22^1/_2$ Groschen Anwendung.

66. Bekanntmachung der bayer. Staats-Ministerien der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 9. Juni 1871 (Reg.-Bl. S. 1029 und Amtsblatt der Pfalz S. 887): Ziff. IV. Der Verkauf der Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blanquets, welche bis auf Weiteres in der gleichen Form und mit der gleichen Bezeichnung wie die bisherigen des Norddeutschen Bundes ausgegeben werden, wird hiemit den Königl. Postanstalten übertragen.

Stempelmarken und gestempelte Wechselblanquets zum Werthe von 1, $1^1/_2$ und 3 Silbergr. werden bei sämmtlichen Posterpeditionen ohne Ausnahme verkauft, wogegen die Verkaufsstellen für Marken und Blanquets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, nach den örtlichen Verhältnissen und nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmt und durch Anschlag an den Postlokalen, sowie durch öffentliche Ausschreibung bekannt gemacht werden.

Der Verkauf geschieht zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen die Stempelmarken und gestempelten Wechselblanquets lauten, und zwar nach dem Verhältnisse von 1 Silbergr. = $3^1/_2$ kr. süddeutscher Währung.

Ziff. V. Ansprüche auf Erstattung für die bei den Postanstalten angekauften, sodann aber verdorbenen Stempelmarken und Blanquets bemessen sich nach den Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1869 (oben

Nr. **64**) und sind bei dem kgl. Oberpostamte, beziehungsweise Oberpost- und Bahnamte des Bezirkes anzumelden.

Die Debitstelle, bei welcher der Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien erfolgt, wird durch das Oberpostamt bestimmt.

66a. Eine Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums der Finanzen v. 14. Juni 1871 Ziff. XIV und XV (Fin.-Minist.-Bl. S. 92) enthält noch folgende weitere Bestimmungen:

Die Wechselstempelmarken und gestempelten Wechsel-Blankets werden in der Folge die Umschrift „Deutscher Wechselstempel" tragen; jedoch bleiben vorerst die im Norddeutschen Bunde ausgegebenen Wechselstempelmarken und Blankets giltig. (Nun folgt eine Beschreibung der Wechselstempelmarken und Blankets, die wir füglich weglassen können.)

Der Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets ist nach der Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 9. Juni 1871 (oben Nr. **66**) den Postbehörden übertragen. Der Verkauf erfolgt zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen die Marken und Blankets lauten, und zwar nach dem Verhältnisse von 1 Silbergroschen = $3^1/_2$ Kreuzer süddeutscher Währung.

Eine Vergütung des Papierpreises darf von den Käufern auch für Blankets nicht eingehoben werden.

Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1 Groschen = $3^1/_2$ kr., $1^1/_2$ Gr. = $5^1/_4$ kr. und 3 Gr. = $10^1/_2$ kr. werden bei allen Postanstalten, auch bei den gewöhnlichen Postexpeditionen, verkauft.

Die Debitstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, nämlich auf $4^1/_2$ Groschen = $15^3/_4$ kr.; 6 Gr. = 21 kr., $7^1/_2$ Gr. = $26^1/_4$ kr., 9 Gr. = $31^1/_2$ kr., 12 Gr. = 42 kr., 15 Gr. = $52^1/_2$ kr., $22^1/_2$ Gr. = 1 fl. $18^3/_4$ kr. und 30 Gr. = 1 fl. 45 kr., dann die Debitstellen, wo die weiter bestehenden Stempelmarken zum Betrage von 45 Groschen = 2 fl. $37^1/_2$ kr., 60 Gr. = 3 fl. 30 kr., 90 Gr. = 5 fl. 15 kr., 150 Gr. = 8 fl. 45 kr. und 300 Gr. = 17 fl. 30 kr. bezogen werden können, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfnisse entsprechend, bestimmt.

Die Verrechnung der für den Absatz von Wechselstempelmaterialien sich ergebenden Geldeinnahme erfolgt bei der Postverwaltung nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Bestimmungen.

Im Uebrigen haben sich die Postbehörden bei Besorgung des Debits dieser Stempelmaterialien mit den Wechseln, Anweisungen und gleichgestell-

ten Papieren selbst, insbesondere in Bezug auf das Aufkleben und Kassiren der Marken, in keiner Weise zu befassen[1]).

---

§. 23.

Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, imgleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§. 13 Nr. 1) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapieres und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke, oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

67. Das **Norddeutsche Strafgesetzbuch** v. 31. Mai 1870 (Reichsgesetzblatt v. 1871 Nr. 24), das nach §. 7 des Gesetzes, betreffend die Einführung Norddeutscher Gesetze in Bayern v. 22. April 1871 (Bundesgesetzblatt S. 87), in Bayern am 1. Januar 1872 in Geltung tritt, bestimmt über die Fälschung des Stempelpapieres in §. 275: „Mit Gefäng„niß nicht unter 3 Monaten wird bestraft, wer 1) wissentlich von falschem „oder gefälschtem Stempelpapiere, von falschen oder gefälschten Stempelmar-

---

[1]) Eine Verordnung der kgl. bayer. Generaldirektion der Verkehrsanstalten v. 12. Juni 1871 (Fin.-M.-Bl. S. 127) enthält noch einige weitere Anordnungen, die indessen nur für die Postanstalten von Wichtigkeit sind.

„ken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken . . . Gebrauch macht, 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette . . . . in „der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder 3) echtes Stempel„papier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke . . . in „der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden".

Im **bayer. Strafgesetzbuche,** das noch bis 1. Januar 1872 in Kraft bleibt, befinden sich die Bestimmungen über Fälschung des Stempelpapieres in Art. 172—175.

68. An die Stelle des ersten Satzes im 2. Abs. des §. 23 tritt mit Einführung des Nordd. Strafgesetzb. in Bayern, v. 1. Jan. 1872 an, §. 276 dieses Gesetzbuches, der also lautet: „Wer wissentlich schon einmal zu stem„pelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stem„pelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblan„kette . . . . zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der „Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit „Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft".

69. Es bedarf wohl keiner Bemerkung, daß bei den in §. 23 des Gesetzes angeführten Vergehen das Verfahren bei deren Feststellung und Untersuchung, die Zuständigkeit der Gerichte ꝛc. sich nicht nach §. 18 des Gesetzes, sondern nach den allgemeinen strafprozessualischen Grundsätzen richtet, da es sich hier von Vergehen handelt, welche Gegenstand der allgemeinen Strafgesetzgebung sind.

70. Ebenso tritt hier nicht die Verjährung ein nach §. 17 des Gesetzes, sondern nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (Nordd. Strafgesetzb. §. 66—72 und bayer. Strafgesetzb. Art. 92—100 u. Pol.-Strafgesetzb. Art. 25—27.)

---

§. 24.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

71. Die Absicht des Gesetzes ist, alle Papiere, welche fähig sind, den Wechsel zu vertreten, der Steuer zu unterwerfen, und nur diejenigen, auf welche die Absicht des Gesetzes nicht paßt, auszunehmen. Darum kommen die Vorschriften des Gesetzes nach §. 24 zur Anwendung:

A. auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre). Solche Zahlungsversprechen unterscheiden sich von den eigenen oder trockenen Wechseln (oben Nr. 4) hauptsächlich dadurch, daß in ihnen die Bezeichnung als „Wechsel" nicht vorkommt [1]). Sie gelten eben darum nicht als Wechsel im Sinne der allg. d. WO. (vergl. Art. 4 ders. — oben Nr. 3), während andere Wechselrechte, z. B. das französische (Code de commerce Art. 187 u. 188) auch solche Billets à Ordre, welche die Bezeichnung als Wechsel nicht enthalten, den Wechseln gleichstellen. —

---

[1]) Ein solches Zahlungsversprechen lautet beiläufig: „München den 15. April 1872. Gegen diese meine Anweisung (Schein ꝛc.) zahle ich am 15. Mai 1872 an Herrn Joh. Müller oder dessen Ordre die Summe von 150 fl. im 30 Thaler-Fuße. Werth empfangen. Joh. Weiß."

Diese Zahlungsversprechen fallen jedoch nur insoferne unter das Wechselstempelsteuergesetz, als sie an Ordre lauten, da sie nur insoferne gleich den Wechseln durch Indossament übertragen werden können und somit den Wechsel zu vertreten fähig sind. Sind sie nur auf eine bestimmte Person und nicht auch auf deren Ordre ausgestellt, so findet auf sie das Wechselstempelsteuergesetz keine Anwendung, wohl aber fallen sie unter die Bestimmungen der allgemeinen Landesstempelgesetze und nach diesen entscheidet sich die Frage ihrer Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit, in der Pfalz also nach Art. 2, 10, 14 2c. des Gesetzes v. 13. Brumaire d. J. VII und nach Art. 6 des Gesetzes v. 6. Prairial d. J. VII, und in den sieben älteren Kreisen des Königreiches nach der Stempelverordnung v. 18. Dezember 1812 Abschn. II §. 3 und dem Gesetze v. 11. Sept. 1825 (bayer. Ges.-Bl. S. 175 u. ff.). Vergl. hierüber unten Nr. **91.**

72. Ob ein solches **Billet à Ordre** von einem Kaufmanne oder einem Nichtkaufmanne ausgestellt wird, ist gleichgiltig; auch letzteres unterliegt der Wechselstempelsteuer, da das Gesetz keinen Unterschied macht.

73. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen ferner zur Anwendung:

B. auf die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen.

Hierher gehören namentlich jene Anweisungen, von welchen die Art. 300 bis 305 des allg. d. HGB. sprechen, ferner die sog. kaufmännischen Anweisungen, auf welche sich das bayer. Gesetz v. 29. Juni 1851 (bayer. Ges.-Bl. S. 25 und A.-Bl. d. Pf. S. 389) bezieht, und welche nach Art. 47 des Einf.-Ges. zum allg. d. HGB. durch die Bestimmungen der Art. 300 u. ff. des HGB. nicht berührt werden.

74. Die kaufmännische Anweisung im Sinne des erwähnten bayer. Ges. v. 29. Juni 1851 unterscheidet sich ihrer Form nach vom gezogenen Wechsel nur durch ihre Bezeichnung als „Anweisung" im Gegensatze zu der Bezeichnung des Wechsels als „Wechsel". Darum wird denn auch die kaufmännische Anweisung in den meisten und wichtigsten Beziehungen wie ein gezogener Wechsel behandelt und beurtheilt (Art. 1 u. 2 des Ges. v. 29. Juni 1851).

75. Eine kaufmännische Anweisung im Sinne des bayer. Ges. v. 29. Juni 1851 muß indessen nicht gerade von einem Kaufmanne oder auf einen Kaufmann ausgestellt sein. Da aber §. 24 des Gesetzes nur solche Anweisungen für stempelpflichtig erklärt, welche von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellt sind, so unterliegen kaufmännische

Anweisungen, welche weder von Kaufleuten, noch auf Kaufleute ausgestellt sind, der Wechselstempelsteuer nicht[2]). Da diese Anweisungen im Gesetze aber auch nicht als steuerfrei bezeichnet sind, so fallen sie überhaupt nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Dagegen unterliegen sie den Bestimmungen der Landesstempelgesetze und ihre Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit bemißt sich in der Pfalz nach dem Gesetze vom 13. Brumaire d. J. VII und Art. 6 des Gesetzes v. 6. Prairial d. J. VII und in den sieben älteren Kreisen des Königreiches nach der Stempelverordnung v. 18. Dez. 1812 und dem Gesetze v. 11. Sept. 1825. (Vergl. unten Nr. **90.**)

76. Auf Anweisungen, die weder von Kaufleuten noch auf Kaufleute ausgestellt sind, findet übrigens das gegenwärtige Gesetz nur insoferne keine Anwendung, als sie auch nur als „Anweisungen, Assignationen" bezeichnet sind, und das Wort „Wechsel" nicht gebraucht wird. Würde in

---

[2]) Zu §. 24 war im Reichstage beantragt, die Worte im ersten Absatze: „von „Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten" zu streichen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Der Bundeskommissär, der auf die Ablehnung drang, bemerkte unter Anderem: „Es ist nur die Absicht, diejenigen An„weisungen zu treffen, die sich der Natur des Wechsels vermöge ihrer Natur „nähern und den Wechsel sehr leicht zu ersetzen geeignet sind, ein in der Re„gel indossables Papier. Man würde das anders haben ausdrücken können, „wenn eine allgemeine Gesetzgebung über Anweisungen ebenso bestände für „den Norddeutschen Bund, wie für den Wechsel. Indessen gerade diese Ma„terie des Rechtes, die Normen über die Anweisungen, ist bis jetzt partiku„larrechtlich sehr verschieden ausgebildet; wir haben allgemeine Bestimmungen „darüber eigentlich nur im Handelsgesetzbuche und gerade hierin nur für „Anweisungen, die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellt sind. Es „sind die Art. 300 u. ff. des HGB. Deßhalb hat man sich veranlaßt ge„sehen, diese Beschränkung vorzuschlagen, wohl bewußt, daß man damit un„ter Umständen die finanzielle Einnahme schmälert. . . . Man käme sonst „auf ein wirklich gar nicht zu übersehendes Gebiet. Was ist alles An„weisung? Jeder Zahlungsauftrag, wodurch der Angewiesene beauftragt „wird, an den Assignaten Zahlung zu leisten, fällt unter den Begriff der „Anweisung. . . . . Die Anweisungen z. B., welche von der Regierung „auf eine ihrer Kassen ausgestellt werden, die Anweisungen, welche zwischen „Mandanten und Mandatar vorkommen oder zwischen verschiedenen Behör„den, welche nicht zu demselben Ressort gehören, Alles das sind Dinge, „welche unter das Wort „Anweisung" gefaßt werden können, welche aber „doch nicht die Absicht sein kann, den Wechseln gleich zu besteuern".

einem solchen Schriftstücke das Wort „Wechsel" vorkommen, so wäre es nach §. 1 des Gesetzes steuerpflichtig.

77. Es ist wohl nicht nothwendig, daß aus der Anweisung selbst der Stand des Ausstellers oder des zur Zahlung Angewiesenen (ob Kaufmann oder nicht) hervorgeht; die Anweisungen werden den Stand gar oft nicht angeben. Um die Steuerpflicht nach dem gegenwärtigen Gesetze zu begründen, wird auch jeder andere zulässige Beweis genügen, daß der Aussteller oder der zur Zahlung Angewiesene Kaufmann ist.

Die Eigenschaft eines Kaufmannes bemißt sich nach Art. 4 u. 6 des allg. d. HGB. und Art. 6 des bayer. Einführungsgesetzes hiezu. Auch die Vorschuß- und Kreditvereine, die Konsumvereine u. s. w. als „eingetragene Genossenschaften" gelten nach dem bayer. Gesetze v. 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Art. 11 und 72 (Ges.-Bl. S. 1153 und A.-Bl. d. Pf. S. 1040) als Kaufleute im Sinne des H.G.B.

78. Nur solche von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellte Anweisungen sind nach §. 24 wechselstempelpflichtig, welche auf Geldauszahlungen lauten. Anweisungen auf eine Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere (Art. 301 des allg. d. HGB.) fallen daher nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, gleichviel von wem und auf wen sie ausgestellt sind. Solche Anweisungen sind nicht fähig, den Wechsel zu vertreten, und das Gesetz will nur solche Papiere der Steuer unterwerfen, welche den Wechsel zu ersetzen geeignet sind. Da aber auch diese Anweisungen im Gesetze überhaupt nicht genannt sind, fallen auch sie unter die Bestimmungen der allgemeinen Landesstempelgesetze. Vergl. unten Nr. **91.**

79. Endlich unterliegen der Abgabe gleichmäßig wie die eigentlichen Wechsel:

C. Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Die Worte „von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten" beziehen sich wohl nicht nur auf die Anweisungen (Assignationen), sondern auch auf die Akkreditive und Zahlungsaufträge, d. h. auch die Akkreditive und Zahlungsaufträge sind überhaupt nur dann wechselstempelpflichtig, wenn sie von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellt sind. (Vergl. oben Nr. **75.**)

Abgesehen hievon sind die Akkreditive und Zahlungsaufträge unter Umständen wechselstempelfrei, wovon unten Nr. **86.**

80. Nach dem Kommissionsberichte zu §. 24 wurde von der ausdrücklichen Erwähnung der Steuerfreiheit, welche den im Alinea 1 bezeichneten

Zahlungs-Versprechen und Zahlungs-Anweisungen, soferne dieselben im Auslande zahlbar sind, unzweifelhaft eventuell ebenso wie den im Auslande zahlbaren Wechseln zugebilligt werden müßte, mit Rücksicht auf die Erklärung des Bundeskommissarius Abstand genommen, daß der Wortlaut des ersten Absatzes („die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung ꝛc.") eine solche Erwähnung überflüssig mache. Demnach sind die in Abs. 1 des §. 24 bezeichneten Zahlungsversprechen und Zahlungsanweisungen, soferne sie im Auslande zahlbar sind, unter denselben Voraussetzungen stempelfrei, wie nach §. 1 Abs. 2 des Ges. die im Auslande zahlbaren Wechsel.

Stempelfrei sind also:

a) Die im Auslande ausgestellten, nur im Auslande zahlbaren an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre), und zwar aus denselben Gründen, wie die im Auslande ausgestellten, nur im Auslande zahlbaren eigenen Wechsel (oben Nr. **8**).

Dagegen sind die im Inlande ausgestellten **Billets à Ordre** immer stempelpflichtig, ebenso wie die im Inlande ausgestellten eigenen Wechsel (oben Nr. **10**) [3]).

b) Die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) auf Geldauszahlungen, soferne sie im Auslande auf das Ausland ausgestellt werden (d. h. der zur Zahlung Angewiesene im Auslande wohnt), und nur im Auslande zahlbar sind (§. 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Ges. — oben Nr. **7**), ebenso wenn sie im Inlande auf das Ausland ausgestellt werden, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, und vom Aussteller direkt in's Ausland remittirt werden. (§. 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Ges.; ob. Nr. **9**.)

81. Befreit von der Stempelabgabe sind nach §. 24 Abs. 1 Ziff. 1 zunächst die statt der Baarzahlung dienenden Platzanweisungen und Checks.

Platzanweisungen sind Anweisungen, die an dem nemlichen Orte, wo sie ausgestellt sind, auch bezahlt werden sollen.

Den Begriff von Checks gibt das Gesetz selbst, indem es sie als Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute bezeichnet [4]).

---

[3]) A. M. Weinhagen, W.St.St. S. 12.

[4]) Der Gebrauch der Bank-Anweisungen (checks) ist im vorigen Jahrhunderte

Ob die den Check honorirende Kasse eine kaufmännische oder nicht kaufmännische ist, thut nichts zur Sache. Die ursprünglichen Worte des Gesetzentwurfes „. . Banquier oder Geldwechsler" wurden gerade darum in „Bankhaus oder Geld-Institut" umgeändert, weil man auch die von nicht kaufmännischen Kassen honorirten Checks von der Stempelabgabe freilassen wollte.

Dagegen wird auch die Stempelfreiheit der Checks davon abhängig sein, daß sie am nemlichen Platze zahlbar sind.

82. Die Platzanweisungen und Checks sind nur insoferne von der Stempelabgabe befreit, als sie auf Sicht zahlbar sind und ohne Accept bleiben.

83. Auch hier müssen wir wieder aufmerksam machen auf den Unterschied zwischen Platzanweisungen und Platzwechsel. Beide unterscheiden sich ihrer Form nach hauptsächlich dadurch, daß in ersteren die Bezeichnung als „Wechsel" nicht vorkommt, während letztere ausdrücklich als „Wechsel" bezeichnet sind. Platzanweisungen sind nach §. 24 Abs. 2 Ziffer 1 unter Umständen steuerfrei, Platzwechsel nach §. 1 steuerpflichtig.

84. Bekanntmachung des Norddeutschen Bundeskanzlers v. 13. Dezemb. 1869 (bayer. Reg.-Bl. von 1871 S. 1035 und Amtsbl. der Pfalz v. 1871 S. 893). Zur Ausführung des §. 24 Nr. 1 des Wechs.- St.- St.- G. hat der Bundesrath beschlossen:

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,
2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhafen und Geestemünde.

---

in England aufgekommen, hat in neuerer Zeit dort, wie in Nordamerika, eine großartige Ausdehnung gefunden, und ist schon vor einiger Zeit auch nach Frankreich und Deutschland gedrungen, wo er sich ebenfalls überraschend schnell eingebürgert hat.

85. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871 (Reichs-G.-Bl. Nr. 29).

Zum Vollzuge des §. 24 Nr. 1 des W.-St.-St.-G. hat der Bundesrath weiter beschlossen:

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden gleichfalls als Ein Platz betrachtet:

10) Stuttgart und Cannstadt,

11) Ulm und Neu-Ulm,

12) Mannheim und Ludwigshafen,

13) Regensburg und Stadtamhof,

14) Nürnberg und Fürth,

15) Mainz und Castel.

86. Eine zweite Ausnahme von der Stempelpflicht macht Ziff. 2 des §. 24: Akkreditive sind unter gewissen Voraussetzungen stempelfrei, während sie sonst nach Abs. 1 des §. 24 stempelpflichtig sind. Vergleichen wir den Wortlaut des Abs. 1 mit dem Wortlaute der Ziff. 2, so finden wir, daß ein Akkreditiv stempelpflichtig ist, wenn es also lautet: „Herrn „Haas in Augsburg. Ich ersuche Sie, gegen Vorzeigung (oder Auslieferung) „des Gegenwärtigen dem Herrn A. Müller in Nürnberg die Summe von „100 fl. auf meine Rechnung auszuzahlen. München, den 14. Juli 1871. „J. Schneider."

Stempelfrei dagegen ist ein Akkreditiv, das folgendermaßen lautet: „Herrn K. Haas in Augsburg. Ich ersuche Sie, gegen Vorzeigung des „Gegenwärtigen dem Herrn A. Müller in Nürnberg einen Credit bis zu „100 fl." (oder „in unbeschränkter Höhe) zur beliebigen Verfüg„ung zu stellen"; oder: „bis zu 100 fl." (oder „in unbeschränkter „Höhe) auf dessen Verlangen Zahlungen für meine Rechnung zu „leisten. München den 11. Juli 1871. J. Schneider."

87. Endlich sind durch Ziff. 3 des §. 24 für frei von der Stempelabgabe erklärt die Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt[5]).

Die Inhaberpapiere sind von den Ordre-Papieren wohl zu unterscheiden. Erstere gehen, wie das baare Geld, ohne Weiteres von Hand zu

---

[5]) Die Ausgabe von Banknoten und Papiergeld ist durch die beiden Bundesgesetze v. 27. März 1870. und v. 16. Juni 1870, welche vom 1. Januar 1872 an auch in Bayern in Kraft treten, geregelt (Beil. z. bay. G.-Bl. v. 1870/71 S. 43—45 und Beil. z. A.-Bl. d. Pf. Nr. 33 S. 31—33).

Hand, letztere können nur durch Indossament übertragen werden. Erstere fallen unter Abs. 1 des §. 24, letztere unter Abs. 2 Ziff. 3.

Bedingungen der Stempelfreiheit der Inhaberpapiere sind, daß sie auf Sicht zahlbar sind, und daß sie der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

88. Nach dem Gesagten läßt sich unschwer bemessen, ob es bezüglich der Stempelabgabe vortheilhafter ist, ein Schriftstück, das ein Zahlungsversprechen oder einen Zahlungsauftrag (im weit. Sinne) enthalten soll, in die eine oder die andere Form einzukleiden, je nachdem nemlich das gegenwärtige Gesetz oder die Landesgesetze zur Anwendung zu bringen sind.

Ein Schriftstück, das also lautet: „Gegen diesen Schein zahle ich am „15. Septemb. 1871 an Herrn Karl Schneider in Speier die Summe „von 100 fl. Werth empfangen. Ludwigshafen den 1. Juli 1871. Jakob „Müller," fällt, weil es nicht an Ordre lautet, nicht unter die Bestimmung des §. 24 des gegenwärtigen Gesetzes, sondern unter die allgemeinen Landesgesetze und unterliegt z. B. in der Pfalz dem Stempel zu 15 kr. (oben Nr. 71).

Würde das Schriftstück lauten: „Gegen diesen meinen Solawechsel „zahle ich u. s. w.", so wäre es nach §. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes stempelpflichtig, und die Steuer betrüge $1^1/_2$ Slbgr. Dieselbe Gebühr von $1^1/_2$ Slbgr. würde das Schriftstück nach §. 24 des Ges. schulden, wenn es hieße: „... an Herrn Karl Schneider oder dessen Ordre."

Ein Schriftstück folgenden Inhalts:

„Mannheim, den 2. Juli 1871. Auf Sicht zahlen Sie gegen diese „meine Anweisung an Herrn Karl Schneider oder dessen Ordre die Summe „von 100 fl. Werth empfangen.

„Herrn Karl Haas in Mannheim.

A. Müller."

ist als Platzanweisung nach §. 24 Abs. 2 Ziff. 1 stempelfrei, wird aber stempelpflichtig nach §. 1, wenn statt „gegen diese meine Anweisung" gesetzt wird „gegen diesen meinen (Prima=) Wechsel" — oben Nr. **83.**

Auf eine von einem Nichtkaufmanne auf einen Nichtkaufmann ausgestellte Anweisung zur Zahlung von 100 fl. finden die Landesstempelgesetze Anwendung (in der Pfalz 15 kr. Stempelgebühr), auf eine als Wechsel bezeichnete derartige Zahlungsanweisung das Wechselstempelsteuergesetz §. 1 (Gebühr $1^1/_2$ Slbgr.). Vergl. oben Nr. **75** und Nr. **76.**

Indessen ist, was die Pfalz betrifft, zu bemerken, daß auch hier die proportionelle (Wechsel=) Stempelgebühr $^1/_2$ pro mille beträgt, wie nach

dem gegenwärtigen Gesetze, daß jedoch in der Pfalz nur die Stempeleinheit höher ist (15 kr. für Werthe bis 500 fl. einschließlich), als nach dem Wechselstempelsteuergesetze, nach welchem die Gebühr schon mit 1 Silbergr. beginnt, so daß es bei höheren Beträgen ziemlich einerlei ist, ob ein Schriftstück nach dem pfälzischen Stempelgesetze oder nach dem Wechselstempelsteuergesetze stempelpflichtig ist, zumal nach beiden Gesetzgebungen der Zeitpunkt, mit welchem die Steuerpflicht beginnt und bis zu welchem sie erfüllt sein muß, bei den hieher gehörigen Schriftstücken derselbe ist (oben Nr. **19**). Doch trifft die Haftung für die Stempelgebühr und für die Stempelstrafe, welche höher ist, als nach dem W.St.St.G., nach dem pfälzischen Stempelgesetze zunächst nur den letzten Inhaber.

Dagegen ist nach der in den 7 älteren Kreisen geltenden Gesetzgebung der Gradations-Stempel für Werthe von 50 fl. an höher, als die Wechselstempelsteuer des gegenwärtigen Gesetzes; und unterliegen die Wechselbriefe nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen nur dann dem Gradationsstempel, wenn hierüber ein Rechtsstreit entsteht und desfalls eine Produktion vor Gericht stattfindet. (Abschn. II §. 3b der Stempelverordnung v. 18. Dez. 1812.)

---

§. 25.

Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§. 24) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

89. Daß die durch §. 25 ausgesprochene Aufhebung der in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln ꝛc. mit Einführung des Wechselstempelsteuer-Gesetzes in Bayern auch auf die in Bayern bestehenden Stempelabgaben von Wechseln ꝛc. auszudehnen ist, versteht sich von selbst. Vergl. ob. Nr. **1**.

90. Durch §. 25 werden aufgehoben in den sieben älteren Kreisen des Königreiches die Bestimmungen der Stempelverordnung v. 18. Dezember 1812 und des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825, und in der Pfalz die Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 13. Brum. VII, insbesondere die

Art. 2, 8², 10, 11, 14 und 15 und der kgl. Verordnung v. 30. Okt. 1817 (A.-Bl. der Pfalz S. 487), ferner die Bestimmungen des Gesetzes v. 6. Prairial VII Art. 6;

alle diese Bestimmungen jedoch nur insoweit, als sie sich auf die in §§. 1 und 24 des W.St.St.G. genannten Wechsel und Anweisungen beziehen, mögen diese nun durch das Gesetz als stempelpflichtig oder als stempelfrei erklärt sein: Wechsel und Anweisungen ꝛc., die das gegenwärtige Gesetz als stempelpflichtig oder als stempelfrei erklärt, sind daher von jeder Landesstempelabgabe unbedingt frei. (Vergl. Fin.-Min.-Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. XVIII — F.-M.-Bl. S. 95.)

Zwar spricht §. 25 die Aufhebung der Landes-Stempelabgaben von Anweisungen überhaupt aus, und man könnte glauben, daß die Landesstempelabgaben auch von jenen Anweisungen aufgehoben seien, welche im Wechselstempelsteuergesetze gar nicht genannt sind. Allein die Hinweisung auf §. 24 des Gesetzes gibt zu erkennen, daß die Aufhebung der Landes-Stempel-Abgaben nur für jene Anweisungen und Papiere gilt, welche im §. 24 ausdrücklich genannt sind. (Vergl. Fin.-Minist.-Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. XVIII Fin.-Min.-Bl. S. 95.) Es ist daher insbesondere die Frage, ob und welcher Stempelabgabe die weder von Kaufleuten noch auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen auf Geldauszahlungen unterliegen, auch in Zukunft lediglich nach den bayer. Landesgesetzen zu beurtheilen. (Vergl. oben Nr. 75.)

91. Die Bestimmungen der erwähnten Landesgesetze bleiben dagegen in Kraft bezüglich aller jener Akten und Schriften, welche durch die §§. 1 und 24 des W.St.St.G. ausdrücklich weder für stempelpflichtig, noch für stempelfrei erklärt sind.

Es bleiben daher in den sieben älteren Kreisen die in Abschn. II §. 3 der Stempelverordnung v. 18. Dez. 1812 genannten Akten und Schriften, soweit sie im W.St.St.G. nicht ausdrücklich genannt sind, auch fernerhin dem Gradationsstempel unterworfen. Ebenso unterliegen in der Pfalz alle jene Akten und Schriften, welche seither mit dem proportionellen Stempel versehen sein mußten, diesem Stempel auch fernerhin, soferne sie im W.St.St.G. nicht ausdrücklich erwähnt sind; daher insbesondere die Schuldscheine unter Privatunterschrift.

92. Durch das W.St.St.G. sind aber auch die sonstigen Bestimmungen der Landesstempelgesetze aufgehoben, soweit sie mit dem ersteren Gesetze in Widerspruch stehen und soweit es sich von deren Anwendung auf Schriften und Papiere handelt, welche das W.St.St.G. zum Ge-

genstande hat. Daher unter der letzteren Einschränkung insbesondere:

a) in den 7 älteren Kreisen die Bestimmungen der Stempelverordnung v. 18. Dez. 1812 Abschn. 5 u. 6 und des Stempelges. v. 11. Sept. 1825 über den Verkauf des Stempelpapieres (hier der Stempelmarken und Stempelblankets), die Beikassirung von Stempelbogen, Bestrafung der Zuwiderhandlungen, Entscheidung der Streitigkeiten 2c., da in diesen Beziehungen die §§. 13, 15, 18, 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden;

b) in der Pfalz die Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 13. Brum. VII Art. 21 — Verbot, das Gepräge des Stempels zu überschreiben 2c. — da ein solches Verbot im W.St.St.G., namentlich in §. 23 desselben, nicht enthalten und die Ueberschreibung der Stempelmarken durch die Vollzugsverordnung zu §. 13 (oben Nr. **34**) sogar ausdrücklich vorgeschrieben ist;

ebenso die Bestimmungen des Art. 22 — Verbot der Verwendung eines bereits gebrauchten Stempelbogens zu einem anderen Akte — da hierüber §. 23 die entsprechenden Verfügungen enthält;

ferner des Art. 24 — Verbot, auf Grund eines nicht gestempelten oder nicht für Stempel visirten Wechsels 2c. einen Wechselprotest aufzunehmen; denn die Verpflichtung der Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, richtet sich lediglich nach §. 21 des gegenwärtigen Gesetzes (vergl. oben Nr. **61**);

des Art. 25 Ziff. 2 — Verbot, einen Wechselprotest zu registriren, ohne sich den Wechsel selbst in gehöriger Form vorlegen zu lassen. Denn auch hier sind die Verpflichtungen der betreffenden Beamten durch §. 21 des Gesetzes geregelt (vergl. oben Nr. **62**);

sodann des Art. 26 und des Gesetzes v. 28. Mai 1852 Art. 3 — A.-Bl. der Pfalz S. 567 und bayer. Ges.-Bl. S. 633 — wodurch die Strafen wegen Zuwiderhandlungen festgesetzt sind, da diese Bestimmungen durch §§. 15 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt sind;

endlich des Art. 32 und des erwähnten Gesetzes v. 28. Mai 1852 Art. 4 über die Beitreibung der Stempel-Strafen, und die Entscheidung der Streitigkeiten, da hier die §§. 18 u. 19 des W.St.St.G. maßgebend sind. (Vergl. oben Nr. **50**–**52**.)

93. Die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und alle anderen Handelseffekten von Privaten oder Gesellschaften, mit Ausnahme der Wechsel, die von einem Platze auf den anderen gezogen werden, unterliegen nach Art. 69 §. 2 Nr. 6 des Einregistrirungsgesetzes vom 22. Frimaire d. J. VII der Einregistrungsgebühr zu $^1/_2$%, wenn

davon vor Gericht oder in einem öffentlichen Akte Gebrauch gemacht wird. Diese Gebühr ist zwar durch §. 25 des W.St.St.G. nicht aufgehoben; durch Fin.-Minist.-Entschl. v. 26. Juni 1871 (Amtsbl. der Pfalz S. 1002) wurde jedoch gestattet, daß mit Rücksicht auf die vom 1. Juli an eintretende Gleichstellung der Stempelabgabe im Umfange des Königreiches die in Frage stehende Einregistrirungsgebühr von den unter die Wirksamkeit des W.St.St.G. fallenden Wechseln und gleichgestellten Papieren vom 1. Juli 1871 an außer Erhebung trete.

93a. Zu den auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken, welche stempelfrei sind, gehört auch die Prolongation eines Wechsels, soferne sie auf dem bereits versteuerten Wechsel vermerkt wird. Wird aber behufs der Prolongation ein neuer Wechsel ausgestellt, so ist dieser natürlich wieder steuerpflichtig [1]).

---

§. 26.

Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der

---

[1]) Vergl. Blätter für Genossenschaftswesen von Schulze-Delitzsch Jahrg. 1870 S. 29. Diese Blätter enthalten auch sonst noch S. 17 u. 18, 28 u. 29 bemerkenswerthe Winke für die Vorschußvereine über die Verwendung und Kassirung der Stempelmarken und die Nothwendigkeit, der Steuerpflicht ohne Aufschub Genüge zu leisten.

periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

94. Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 13. Dez. 1869 (Bayer. Reg.-Bl. v. 1871 S. 1035 u. Amtsbl. der Pfalz v. 1871 S. 893): Zur Ausführung des §. 26 des W.St.St.G. hat der Bundesrath beschlossen: IV. Diejenigen, welche in den einzelnen Staaten des Bundes von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 26 des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. April 1870 und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauffolgenden Monates eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Bundeskanzler-Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer in dem betreffenden Staate beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

95. Bekanntmachung der bayer. Staats-Ministerien der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 9. Juni 1871 (Bayer. Reg.-Bl. S. 1028 und Amtsbl. der Pfalz S. 887): In Bezug auf Erstattung von Wechselstempelsteuerbeträgen sind

die Ansprüche, welche in Bayern allenfalls auf Grund der Bestimmungen in §. 26 des W.St.St.G. erhoben werden wollen, und nach Maßgabe von Ziff. IV der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 (oben Nr. **94**) bei dem Reichskanzler-Amte angebracht werden müssen, daselbst erstmalig bis zum 15. Okt. 1871 in vorgeschriebener Weise geltend zu machen.

---

§. 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§. 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§. 29.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

96. Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, v. 22. April 1871 (Bundesgesetzbl. v. 1871 Nr. 17 S. 87)

§. 4: Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, v. 10. Juni 1869, tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

97. Da das Wechselstempelsteuergesetz in Bayern erst am 1. Juli 1871 in Kraft tritt, so ist der Abs. 2 des §. 29 auf diesen Zeitpunkt und die hier gegebene Vorschrift auf die vor dem 1. Juli 1871 ausgestellten Wechsel zu beziehen. Es kommen demnach für alle vor dem 1. Juli 1871 in Bayern ausgestellten oder vor diesem Tage von dem ersten bayer. Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel noch die bisherigen bayerischen Stempelnormen zur Anwendung, und zwar in den sieben älteren Kreisen des Königreiches die bisherigen Bestimmungen über den Gradationsstempel, während in der Pfalz die Anwendung des bisherigen Wechselstempels oder in den hiezu geeigneten Fällen die Visirung für Stempel zu erfolgen hat. — Für die vom 1. Juli 1871 an in der Pfalz ausgestellten und für die von diesem Termine an vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel darf in der Pfalz keine Stempelvisirung mehr vorgenommen werden (Fin.-Minist.-Entschl. v. 14. Juni 1871 Ziff. XIX — Fin.-M.-Bl. S. 95).

98. Unter „inländischen Wechseln" und „inländischen Inhabern" im Sinne des Abs. 2 des §. 29 können nur die in Bayern oder in der Pfalz ausgestellten Wechsel und die hier wohnenden Inhaber zu verstehen sein; Inland im Sinne dieser Gesetzesstelle ist nicht das gesammte Bundesgebiet, sondern nur der einzelne betreffende Bundesstaat, hier also Bayern und die Pfalz. Allerdings bezeichnet das Gesetz in den vorhergehenden Paragraphen mit dem Ausdrucke „Inland" überall das ganze Gebiet des deutschen Reiches (oben Nr. **12**). Allein hier handelt es sich von einer Uebergangsbestimmung; das Gesetz spricht hier von einer Zeit, wo es in Bayern noch keine Geltung hat, wo also bezüglich der Wechselstempelsteuer für Bayern und die Pfalz alle anderen Länder Ausland sind [1]).

Demnach kommen noch die bisherigen Landesgesetze zur Anwendung bei Wechseln, welche vor dem 1. Juli 1871 in den sieben älteren Kreisen, beziehungsweise in der Pfalz ausgestellt wurden, und bei Wechseln, welche außerhalb Bayerns und der Pfalz ausgestellt und noch vor dem 1. Juli 1871 von dem ersten in den sieben älteren Kreisen, beziehungsweise in der Pfalz wohnenden Inhaber aus den

---

[1]) In demselben Sinne faßt auch die oben Nr. **97** angeführte bayer. Fin.-Min.-Entschl. vom 14. Juni 1871 den Begriff von „inländischen Wechseln" und „inländischen Inhabern" bei Anwendung des §. 29 auf.

Händen gegeben wurden. Solche Wechsel unterliegen daher in den sieben älteren Kreisen dem Gradationsstempel nur dann, wenn hierüber ein Rechtsstreit entsteht und desfalls eine Produktion vor Gericht stattfindet; in der Pfalz dagegen sind die dort ausgestellten Wechsel sogleich auf Stempelpapier zu schreiben und die ausländischen müssen für Stempel visirt werden, ehe sie in Umlauf gesetzt werden — bei Vermeidung der im Stempelgesetze angedrohten Strafe. (Vergl. oben Nr. **19.**)

99. Dagegen sind nicht nach den bisherigen Landesgesetzen, sondern nach dem gegenwärtigen Wechselstempelsteuergesetze zu beurtheilen und zu versteuern zunächst und unbedingt alle nach dem 30. Juni 1871 in Bayern (und überhaupt im Deutschen Reiche) ausgestellten Wechsel ꝛc., was keiner weiteren Bemerkung bedarf.

100. Ferner findet das gegenwärtige Gesetz Anwendung auf alle nach dem 30. Juni 1871 von dem ersten bayerischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel. Doch ist in dieser Beziehung ein Unterschied zu machen.

Bei Anwendung des §. 29 nämlich ist, wie oben unter Nr. **98** schon bemerkt, nur Bayern als Inland zu betrachten, und alle Länder außerhalb Bayerns, demnach auch die übrigen Staaten des Deutschen Reiches, gelten als Ausland. Da aber in den übrigen deutschen Bundesstaaten das Wechselstempelsteuergesetz schon vor dem 1. Juli 1871 Geltung hatte[2]), so wird von den in diesen Staaten auch schon vor dem 1. Juli 1871 ausgestellten Wechseln in der Regel die Bundes-Wechselstempelsteuer bereits entrichtet sein. Gelangt nun ein solcher bereits versteuerter Wechsel erst nach dem 30. Juni 1871 nach Bayern und wird hier in Umlauf gesetzt, so kann die W.St.St. hier nicht nochmals erhoben werden, da sie die Bundeskasse ja bereits bezogen hat, und von jedem Wechsel die Steuer nur einmal erhoben werden soll. Wäre aber ein solcher Wechsel mit dem Bundes-Wechselstempel noch nicht versehen, so wäre natürlich nach §. 11 des Gesetzes der erste bayerische Inhaber und so lange die Versteuerung noch nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, um sich und seine Nachmänner gegen die Strafe der Hinterziehung zu schützen, den Wechsel zu versteuern, ehe er ihn aus der Hand gibt ꝛc.

Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat nach §. 11 die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen

---

[2]) Im Norddeutschen Bunde trat das W.St.St.G. mit dem 1. Januar 1870 in Kraft, in den süddeutschen Staaten (außer Bayern) mit dem 1. Januar 1871.

Einfluß. Doch werden zur Untersuchung und Entscheidung einer Wechselstempel-Hinterziehung, deren sich ein außerbayerischer Vordermann vor dem 1. Juli 1871 schuldig gemacht hat, wohl schwerlich die bayerischen Gerichte zuständig sein, insbesondere wenn ein bayerischer Theilnehmer am Wechselumlaufe bei der Hinterziehung der Steuer gar nicht betheiligt ist.

101. Um Zweifel zu beseitigen, ob ein ausländischer Wechsel vor dem 1. Juli 1871 oder erst später von dem ersten inländischen Inhaber aus der Hand gegeben wurde, ob also die bisherige Landesgesetzgebung oder das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet, ist es rathsam, die Indossamente zu datiren. Die bisherige Landesgesetzgebung sowohl der Pfalz wie der sieben älteren Kreise weicht in wichtigen Punkten von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ab (vergl. oben Nr. **19, 88, 98**) und es ist daher keineswegs gleichgiltig, ob ein Wechsel nach der bisherigen Landesgesetzgebung oder nach dem W.St.St.G. zu versteuern ist.

Alphabetisches Sachregister.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Paragraphen des Gesetzes, die arabischen die Nummern des Kommentars.)

Theil **II** Band I Heft 1 (Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister; Gesetz über die Land- und Distriktsräthe) 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — Heft 2 (Gesetz über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, Häusersteuer, Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen) 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr. — Heft 3 (Kompetenzkonflikte) 1 fl. rhn. od. 20 Ngr. — Heft 4 (Forstgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Band II Heft 1 (Steuerbeischlag in der Pfalz) 32 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Gewerbsteuergesetz) 2 fl. rhn. oder 1 Thlr. 6 Ngr. — Heft 3 (Taxgesetz und Siegelmäßigkeitsgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Band III Heft 1 (Ges. üb. d. Einkommen- und Kapitalrentensteuern; Steuerbeischlag der Pfalz) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Gerichtsverfassungsgesetz) 1 fl. 36 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 3 und 4 (Notariatsgesetz) 4 fl. 48 kr. rhn. oder 2 Thlr. 28 Ngr. — Beilagenheft (weitere Erläuterungen zum Notariatsgesetz) 2 fl. 12 kr. rhn. od. 1 Thlr. 10 Ngr.

Band IV Heft 1 (Brandversicherungsgesetz) 3 fl. 24 kr. rhn. oder 2 Thlr. 4 Ngr. — Heft 2 (Vereinsgesetz u. Gesetz über Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung) 1 fl. rhn. od. 20 Ngr.

Band V Heft 1—3 (Wehrverfassungsgesetz) 4 fl. 20 kr. rhn. od. 2 Thlr. 20 Ngr.

Band VI Heft 1—3 (Malzaufschlagsgesetz) 6 fl. rhn. oder 3 Thlr. 18 Ngr.

Band VII Heft 1 (Gewerbsgesetz) 1 fl. 32 kr. rhn. oder 28 Ngr.

Beilagenheft (Repertorium zum Forstgesetz vom 28. März 1852) 1 fl. 20 kr. rhn. od. 24 Ngr.

Theil **III** Band I Heft 1 (Preßgesetz, Telegraphengesetz und Jagdgesetze) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Aufschlagsdefraudationsgesetz) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr. — Heft 3 (Gutszertrümmerungsgesetz) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr.

Band II Heft 1 u. 2 (Strafprozeßgesetz Bog. 1—17) 2 fl. 20 kr. rhn. od. 1 Thlr 14 Ngr.

Band III Heft 1 u. 2 (Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861) 4 fl. 4 kr. rhn. od. 2 Thlr. 16 Ngr.

Band IV Heft 1—10 (Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861 Art 1—227) 13 fl. 40 kr. rhn. oder 8 Thlr. 10 Ngr.

Band V Heft 1—6 (Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861) 6 fl. 36 kr. rhn. od. 4 Thlr. 4 Ngr. — 3 Beilagenhefte zu Band V (Nachtrag zu Art. 1—231 des PStGB. nebst Anhang, enthaltend die zum StGB. vom 10. Nov. 1861 erlassenen polizeil. VO. und oberpolizeilichen Vorschriften) 4 fl. 48 kr. rhn. od. 3 Thlr. 2 Ngr.

Beilagenheft 1 (Repertorium zum Strafprozeßgesetz v. 10. Novbr. 1848 einschlüssig der Modifikationen durch die Gesetzgebung vom Jahre 1861) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Beilagenheft 2 (erstes Supplement zum Repertorium über das StPG. vom 10. Nov. 1848 und die darauf bezüglichen späteren Gesetze) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Beilagenheft 3 (zweites Supplement zum Repertorium über das StPG. vom 10. Nov. 1848 und die darauf bezüglichen späteren Gesetze) 28 kr. rhn. od. 8 Ngr.

Es liegen hiemit **vollständig** vor:

Thl. I Band 1, 2, 3 und 1. und 2. Abtheilung von Band 6;

Thl. II Band 1, 2, 3, 4, 5, 6;

Thl. III Band 3, 5 und 1. Abtheilung von Band 4 nebst Beilagenband zu Band 5,

sämmtliche bestehend aus den oben angegebenen Heften.

Druck von Junge und Sohn in Erlangen.

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

DD. L. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt

von

Dr. J. von Pözl.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Siebenter Band, 4. Heft.

enthaltend:

Das **Gesetz** über die **Wechselstempelsteuer** nebst den sämmtlichen Vollzugsbestimmungen. **Ergänzungsheft,** enthaltend die seit Juli 1871 erlassenen Vollzugsbestimmungen. Erläutert von **A. Schwarz,** kgl. Regierungsrath.

Erlangen, 1873.

Verlag von Palm & Enke.

(Adolph Enke.)

Indem die Verlagshandlung nachstehend das Verzeichniß der bis jetzt erschienenen Gesetzesbearbeitungen folgen läßt, erlaubt sie sich die Bitte an die Herren Abonnenten zu richten, etwa noch nicht empfangene Hefte sich gefälligst von den betreffenden Buchhandlungen nachkommen lassen zu wollen. Jene Herren, welche nur einzelne Hefte oder Gesetze bezogen haben und sich auch die übrigen Hefte sammt Fortsetzung anzuschaffen wünschen, belieben ihre desfallsigen Aufträge der nächstgelegenen Buchhandlung werden zu lassen, welche solche prompt ausführen wird.

In dieser Sammlung sind bis jetzt außer dem vorliegenden Hefte folgende Gesetzesbearbeitungen erschienen:

Theil I Band I Heft 1 (enth. die allgemeine deutsche Wechselordnung) 1 fl. 32 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Grundlastenablösungsgesetz) 1 fl. 12 kr. rhn. oder 22 Ngr. — Heft 3 (Fixirung der kirchlichen Baulast) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 4 (Ablösung des Lehenverbandes) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 5 (Ablösung des Weiderechts) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr.— Heft 6 (Bürgerliche Rechte israelitischer Glaubensgenossen) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Band II Heft 1 (landwirthschaftliches Erbgütergesetz) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Wassergesetze) 3 fl. 36 kr. rhn. oder 2 Thlr. 8 Ngr.

Band III Heft 1 (Gesetz über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen) 32 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 2 (Verjährungsgesetz) 40 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 3 (Gesetz über die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezügl. d. Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen; Gesetz üb. §. 19 d. Prioritätsordnung) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 4 (Gesetz über die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens; Gesetz über die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes) 48 kr. rhn. od. 16 Ngr. — Heft 5 (Landtagsabschied vom 10. November 1861, Abschnitt III §. 28, einige Aenderungen im Civilrechte betreffend; Gesetz über die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt) 48 kr. rhn. od 16 Ngr. — Heft 6 (Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr.

Band IV Heft 1 und 2 (Gesetz über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) 1 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 6 Ngr.— Heft 3 (Gesetz über Aufhebung der Mainz. VO. üb. Veräußerung von Immobilien, Aufhebung v. Disp.-Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten, Abänderung ges. Bestimmungen über Zinsen) 52 kr. rhn. od. 16 Ngr. — Heft 4 (Gesetz über die Ablösbarkeit der Ehehaftsverhältnisse) 36 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 5 (Vermarkungsgesetz mit Anhang: das Verbot des Verkaufes der Früchte auf dem Halme) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr.— Heft 6 (Genossenschaftsgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr 18 Ngr.

Band V Heft 1 (Gesetz vom 5. Okt. 1863, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst) 3 fl. 24 kr. rhn. od. 2 Thlr. 4 Ngr.

Band VI Heft 1—13 (Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche Art. 1—381) 12 fl. 40 kr. rhn. oder 7 Thlr. 20 Ngr.

Theil II Band I Heft 1 (Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister; Gesetz über die Land- und Distriktsräthe) 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — Heft 2 (Gesetz über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, Häusersteuer, Einquar-

(Fortsetzung auf der nächsten Seite dieses Umschlages.)

Das Gesetz

über die

Wechselstempelsteuer

nebst den

sämmtlichen Vollzugsbestimmungen.

Ergänzungsheft,

enthaltend die seit Juli 1871 erlassenen Vollzugsbestimmungen.

Erläutert

von

A. Schwarz,
kgl. Regierungsrath.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen des Kommentars zum Wechselstempelsteuergesetze im Juli 1871 ist eine Reihe neuer, die früheren theilweise abändernder Vollzugsbestimmungen des Reichskanzlers und der bayerischen Regierung zum Wechselstempelgesetze erlassen worden. Auch haben die deutschen Gerichte Gelegenheit gehabt, über mehrere Bestimmungen des Gesetzes erläuternd sich auszusprechen. — Diese neuen Vollzugsbestimmungen sowie die seither bekannt gewordenen Urtheile deutscher Gerichte sind in dem vorliegenden Hefte zusammengestellt, so daß dasselbe in Verbindung mit dem im Juli 1871 erschienenen Hefte

nun den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, der Vollzugsbestimmungen und der Rechtsprechung der Gerichte vollständig darstellt. — Die Darstellung schließt sich unter steter Hinweisung auf das erwähnte frühere Heft genau an dieses an.

Im November 1873.

Gesetz,

betreffend die Wechselstempelsteuer.

§. 1.

102. Zusatz zu Nr. 2: In Folge des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen S. 175) ist das Wechselstempelsteuer-Gesetz auch in Elsaß-Lothringen und zwar vom 15. August 1871 an in Kraft getreten, so daß es nunmehr in sämmtlichen Ländern des Deutschen Reiches gilt.

103. Zusatz zu Nr. 12: Da das Wechselstempelsteuer-Gesetz vom 15. August 1871 an auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist (oben Nr. 102), so ist nunmehr auch Elsaß-Lothringen zum „Inlande" im Sinne des Wechselstempelsteuer-Gesetzes zu rechnen.

§. 5.

104. Der Ausdruck „Umlauf eines Wechsels" bedeutet nach §§. 4 und 5 des Gesetzes keineswegs, daß der Wechsel mit einem Indossament versehen sein müsse; er bezeichnet vielmehr nur diejenige Thätigkeit eines Wechselinteressenten, welche geeignet ist, den Wechsel geschäftsfähig zu machen oder in irgend einer Weise zu realisiren. Es ergibt sich dieses deutlich aus §. 5 des Gesetzes, wo diejenigen Personen, welche als Theilnehmer „am Umlaufe eines Wechsels" anzusehen sind, bezeichnet werden. (Erkenntniß des k. preuß. Ober-Trib. vom 17. Januar 1872 bei Stenglein, Zeitschrift f. Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. XI S. 161.)

105. Das Gesetz bezeichnet in §. 5 zwar auch denjenigen als Theilnehmer am Umlaufe eines Wechsels, welcher für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert u. s. w. Indessen gehört ein Rechtsanwalt, welcher — ohne sich den Wechsel giriren zu lassen — blos in Vollmacht und im Namen des wirklichen Wechselinhabers einen Wechsel gerichtlich ausklagt, schon nach dem gemeinen Sprachgebrauche, sowie nach dem Sprachgebrauche der deutschen Wechselordnung nicht zu den Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels Theil nehmen; ebensowenig kann er Inhaber des Wechsels genannt werden. Zudem zählt §. 5 des Gesetzes bestimmt und speziell die einzelnen Fälle und Rechtsverhältnisse auf, unter denen Jemand als

an dem Umlaufe des Wechsels theilnehmend, für steuerpflichtig angesehen werden soll. Hierunter kommt aber die Handlung eines Rechtsanwaltes, welcher im Namen und in Vollmacht des Wechselinhabers auf Bezahlung einer Wechselschuld klagt, wenn ihm auch der Wechsel von seinem Klienten eingehändigt wurde, und er ihn nach Erledigung seines Auftrages an seinen Klienten zurückgibt, nicht vor. Eine analoge Ausdehnung des §. 5 auf andere ähnliche, nicht ausdrücklich aufgezählte Handlungen ist unzulässig. Denn das Gesetz hat nicht etwa den allgemeinen Grundsatz, daß Jeder, welcher einen Wechsel mit Wissen und Willen in seinen körperlichen Besitz (Detention) bekommt und nicht behält, sondern wieder zurückgibt, steuerpflichtig sein solle, aussprechen, und diesen allgemeinen Grundsatz nur in §. 5 durch einzelne Beispiele erläutern wollen, sondern das Gesetz hat offenbar in §. 5 die Fälle einzeln und erschöpfend aufführen wollen, in welchen Jemand als Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels steuerpflichtig sein soll. Außer den in §. 5 aufgeführten Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels erklärt §. 15 des Gesetzes auch noch die inländischen Mäkler und Unterhändler, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben, besonders für strafbar. Dies zeigt um so mehr, daß das Gesetz nicht einen allgemeinen Grundsatz hat exemplifiziren, sondern die einzelnen Fälle der Strafbarkeit hat spezifiziren wollen, wie auch daraus hervorgeht, daß §. 6 desselben Gesetzes zur Erläuterung des Begriffes „Inhaber" ausdrücklich auf §. 5 zurückweist. (Erkenntniß des k. Ober-Appell.-Gerichtes zu Jena vom 12. Juni 1871 bei Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. XI S. 177.)

§. 11.

106. Aus §. 11, insbesondere dem Schlußsatze, folgt, daß wenn z. B. der Acceptant den Wechsel unversteuert aus der Hand gibt, und der Aussteller hinterher nur einen Theil der Steuer ordnungsmäßig entrichtet, d. h. zum Wechsel eine unzureichende Marke verwendet, letzterer nach §. 15 des Gesetzes zwar nur den fünfzigfachen Betrag der von ihm hinterzogenen Abgabe als Strafe schuldet, der Acceptant aber in die Strafe des fünfzigfachen Betrages der vollen Abgabe verfällt.

Auch ist mit der Einleitung des Strafverfahrens wegen Wechselstempelhinterziehung nicht nothwendig immer auch die Nacherhebung des Wechselstempels verbunden; denn wenn der spätere Inhaber des Wechsels denselben richtig versteuert hat, so haben zwar nach §. 11 des Gesetzes die Vordermänner die Strafe verwirkt, eine nochmalige Einziehung der Steuer aber ist alsdann unzulässig.

§. 13.

107. Zusatz zu Nr. 34: Die in **Nr. 34** abgedruckte Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 13. Dezember 1869 ist laut **Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873** (Reichs-Ges.-Bl. S. 295 — ausgegeben Berlin 25. Juli 1873 —) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanco-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.

   $^7/_1$. 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens), beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die

Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7^{ber}, 8^{ber}, 9^{ber} und 10^{ber}.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes).

108. Zu der unter Nr. **107** abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers hat das kgl. bayer. Staatsministerium der Finanzen unterm 11. Oktober 1873 (Finanz-Minist.-Bl. S. 146 und Just.-M.-Bl. S. 190 — auch abgedruckt in den Kreisamtsblättern) erläuternd Folgendes bemerkt:

I. Durch die in der allegirten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen ist:

1) die bisher bestandene Vorschrift der Durchkreuzung des leeren Raumes zur Seite der aufgeklebten Stempelmarken und ebenso der Eintragung der Anfangsbuchstaben des Wohnortes desjenigen, der die Marke verwendet, in diese Marke

außer Wirksamkeit gesetzt; dagegen haben

2) die bisher schon bestandenen Normen Erläuterungen dahin erhalten, daß

a) wenn die Rückseite der Urkunde, auf welche die Marke aufzukleben ist, nicht noch vollständig unbeschrieben ist, diese Aufklebung stets unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossamente u. s. w.) aber nur auf einer leeren Stelle dergestalt zu bethätigen ist, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt, indem das Aufkleben der Marke auf durchkreuzten Stellen oder durchstrichenen Indossamenten zur Verdeckung von Wechselstempelhinterziehungen dienen könnte und deßhalb unstatthaft erscheint;

(Ist die Rückseite noch vollständig unbeschrieben, so hat die Aufklebung der Marke wie bisher am oberen Rande derselben zu erfolgen, wobei, da Zweifel angeregt wurden, welches der obere Rand der Rückseite ist, bemerkt wird, daß als solcher jede der vier Seiten des Wechsels betrachtet und demgemäß, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, die Marke beliebig an einem der vier Ränder oben aufgeklebt werden kann.)

b) daß das Datum der Verwendung der Marke nur in arabischen Ziffern in die Marke eingeschrieben werden darf, wie dieß schon das in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 ge-

wählte Beispiel entnehmen läßt; es ist daher der Gebrauch von z. B. römischen Ziffern durchaus ausgeschlossen;

c) daß eine Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, niemals erfolgen darf, weil Rasuren und Durchstreichungen, hinter welchen sich die Wiederbenutzung schon verbrauchter Marken verbergen kann, ausdrücklich verboten sind, und endlich

d) daß auch die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember in der Marke durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber unstatthaft erscheint, indem die fragliche Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 die Angabe des Verwendungsdatums lediglich in Ziffern fordert.

II. Soferne bei den k. Rentämtern zur Zeit noch unerledigte Anzeigen vorliegen, bezüglich deren eine Antragstellung bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft noch nicht erfolgt ist und deren Grund lediglich in der Unterlassung der Durchkreuzung des leeren Raumes zur Seite der aufgeklebten Stempelmarken oder der Eintragung der Anfangsbuchstaben des Wohnortes desjenigen, welcher die Marke verwendete, in diese Marke liegt, so haben die k. Rentämter von jeder weiteren Einschreitung durch Einleitung des Verfahrens auf freiwillige Unterwerfung oder durch Antragstellung bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft Umgang zu nehmen und zwar auch dann, wenn die Verfehlung bereits aus der Zeit vor der Eingangs bezeichneten Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 herrührt, indem für solche unter der Herrschaft früher bestandener, jetzt aber aufgehobener Strafvorschriften verübten Verfehlungen die Bestimmung des §. 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wirksam erscheint.

109. Derjenige, der die Stempelmarke verwenden will, ist nicht verpflichtet, den Kassationsvermerk *eigenhändig* auf die Marke niederzuschreiben; er kann es auch durch einen Andern thun lassen. Denn die Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (oben Nr. **107**) sagt in Ziff. 2 nicht, *von wem* die Anfangsbuchstaben des Namens u. s. w. niedergeschrieben sein müssen, sondern nur, daß sie niedergeschrieben sein müssen, und gestattet sogar, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile durch Stempelabdruck herzustellen.

Dagegen ist es keineswegs gleichgiltig, *wer* die Marke verwendet oder verwenden läßt, *von wessen Namen* also die Anfangsbuchstaben in die Marken niedergeschrieben werden. Die Stempelmarke muß von demjenigen verwendet und demnach *mit den Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen kassirt werden*, welcher *zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist*. Bei einem *gezogenen* inländischen Wechsel

müssen daher in die Marke die Anfangsbuchstaben des Namens ꝛc. des Ausstellers oder des Acceptanten niedergeschrieben sein, weil nach §§. 6 und 7 des Gesetzes der Aussteller, beziehungsweise der Acceptant zur Versteuerung des Wechsels verpflichtet sind, bevor sie ihn aus der Hand geben. Bei eigenen Wechseln trifft die Verpflichtung den Aussteller, bei ausländischen den ersten inländischen Inhaber, und es würde in keinem dieser Fälle der Aussteller, Acceptant ꝛc. gegen die Strafe geschützt sein, wenn die Marken zwar rechtzeitig, aber mit dem Anfangsbuchstaben des Namens irgend eines Dritten kassirt wären. Es versteht sich von selbst, daß, wenn erst ein späterer Inhaber die Versteuerung vornimmt, dieser, um sich nach §. 11 gegen die Strafe zu schützen, die Marke mit den Anfangsbuchstaben seines Namens und dem Datum seiner Verwendung kassiren muß.

110. Ebenso genügt es nicht, daß in der verwendeten Marke ein beliebiges Datum niedergeschrieben wird, sondern es muß das Datum der Verwendung niedergeschrieben sein. Würde eine Marke verwendet unter Beifügung eines nachweisbar falschen Datums, so müßte sie als nicht verwendet angesehen werden (§. 14). (Vergl. Erkenntniß des kgl. preuß. Obertribunals vom 18. Oktober 1871 bei Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. XI S. 209.)

§. 15.

111. Civilrechtliche Nachtheile sind an die Stempelhinterziehung nicht geknüpft; abgesehen von der Strafe der Hinterziehung ist ein unversteuerter Wechsel civilrechtlich eben so giltig und wirksam, wie ein versteuerter (Motive zu §. 15 des Ges.)

112. Zu Nr. 40a: Die Verpflichtung zur Nachentrichtung der Stempelabgabe besteht selbstverständlich dann nicht, wenn der Wechsel z. B. durch einen späteren Inhaber richtig versteuert worden ist. (Vergl. oben **Nr. 106**). Dagegen ist die Bestimmung in §. 14 des W.St.St.G., wonach nicht vorschriftsmäßig verwendete Stempelmarken als nicht verwendet angesehen werden, ohne Zweifel sowohl für die strafrechtlichen Folgen, wie für die Verpflichtung zur Nachentrichtung des Stempels maßgebend. (Vgl. unten **Nr. 117**.)

§. 16.

113. Zu Nr. 41: Aus §. 16 des W.St.St.G. folgt z. B., daß der Acceptant eines unvollständigen gezogenen Wechsels, welcher denselben, ohne ihn richtig versteuert zu haben, aus der Hand gibt (§. 7 des W.St.St.G.), in die Strafe des fünfzigfachen Betrages der gesammten

hinterzogenen Abgabe verfällt, wenn auch der Aussteller des Wechsels, nachdem er denselben vollständig ergänzt hat, nachträglich die nöthigen Stempelmarken ganz oder theilweise beifügt. (Vergl. oben **Nr. 106.** Hiezu Erkenntniß des preuß. Obertribunals vom 13. Nov. 1872 und des bayer. obersten Gerichtshofes vom 19. April 1873 bei Stenglein, Zeitschrift Bd. XII S. 70 und 305.)

114. Zu Nr. 42: Zu dem unter **Nr. 42** Gesagten ist ergänzend und erläuternd zu bemerken, daß eine schriftliche Erklärung, damit sie nach §. 1 des W.St.St.G. der Abgabe unterliegt, mindestens die äußeren wesentlichen Merkmale eines Wechsels (oben **Nr. 3 und 4**) an sich tragen muß, daß daher eine Urkunde, welcher ein solches äußere wesentliche Merkmal fehlt, weil sie eben kein Wechsel ist (Art. 7 der allg. D. Wechs.-Ord.), auch der Wechselstempelsteuer nicht unterliegt. So hat ein Erkenntniß des k. bayer. Kassationshofes vom 19. April 1873 (bei Stenglein, Zeitschr. Bd. XII S. 305) entschieden, daß eine als eigener Wechsel bezeichnete Urkunde, welche nicht mit dem Namen des Ausstellers unterschrieben, sondern nur mit einem in drei Kreuzen bestehenden nicht beglaubigten Handzeichen versehen ist, der Wechselstempelsteuer nicht unterliege, weil ihr eines der nach Art. 94, 96 Ziff. 5 und 98 der Wechs.-Ordn. wesentlichen Erfordernisse eines eigenen Wechsels fehle und sie daher in der Wirklichkeit kein Wechsel sei. „Denn", sagt das Urtheil, „das W.St.St.G. bezielt den Wechselverkehr zu versteuern, und versteht hienach unter den der Abgabe unterliegenden Wechseln nicht alle als Wechsel bezeichneten schriftlichen Erklärungen, sondern nur diejenigen Urkunden, welche Wechsel sind, und dieß sind jene Urkunden, welche die nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung für den Begriff eines Wechsels nothwendigen Merkmale an sich tragen, da dieselben nur unter dieser Voraussetzung die Eigenschaft eines Wechsels haben, und in Folge dessen, indem sie in ihrer äußeren Erscheinung als Wechsel sich darstellen, einen Gegenstand des Wechselverkehres nach §§. 7 bis 9 des W.St.St.G. bilden."

Dagegen werden Einwendungen, welche anderen Gründen, als dem Mangel der wesentlichen äußeren Merkmale entnommen sind, vom Strafrichter nicht zu berücksichtigen sein, wie der Einwand, der Wechsel sei ungiltig wegen Zwang oder Betrug, oder wegen Wechselunfähigkeit des Ausstellers.

§. 18.

115. Zu Nr. 45—48. Durch das bayer. Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., Art. 99—105, ist das Verfahren in Zoll-

straffachen neu geregelt worden. Aus diesem Anlasse haben die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen unterm 31. Dezember 1871 folgende Entschließung erlassen (Just.-M.-Bl. 1872 S. 34 und Fin.-M.-Bl. 1872 S. 1):

1) Nach §. 18 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer kommen in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehungen die jeweiligen Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren in Zollstrafsachen zur Anwendung, und es ist daher in dieser Beziehung in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1871 (oben **Nr. 45**), sowie in Ziff. IX und X der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1871 (oben **Nr. 47** Abs. 2 und 3) auf die einschlägigen Bestimmungen des bisherigen Zollstrafgesetzes vom 17. Novbr. 1837 und des Einf.-Ges. zum Strafgesetzbuch vom 10. Nov. 1861 verwiesen worden.

Nunmehr treten jedoch an die Stelle dieser Bestimmungen auch hinsichtlich des Verfahrens bei Wechselstempelhinterziehungen die Artikel 57 und 58, dann 99—105 des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 26. Dezember 1871, was entsprechend zu berücksichtigen ist.

2) Nach der in Art. 57 und 58 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 getroffenen Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen erfolgt nunmehr die gerichtliche Aburtheilung von Wechselstempelhinterziehungen:

a) im Falle die Geldbuße, welche im Verhältnisse der hinterzogenen Wechselstempelabgabe gegen Einen der Betheiligten erkannt werden kann, den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigt, im ersten Rechtszuge durch die Stadt- und Landgerichte und im zweiten Rechtszuge durch die Bezirksgerichte,

b) bezüglich aller übrigen Wechselstempelhinterziehungen im ersten Rechtszuge durch die Bezirksgerichte und im zweiten Rechtszuge durch die Appellationsgerichte.

Die gesetzlichen Funktionen des Untersuchungsrichters hat jedoch gemäß Art. 101 und 102 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 in den zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Fällen derjenige Einzelnrichter zu versehen, in dessen Amtssprengel die betreffende Verfehlung entdeckt wird.

3) Die nach Art. 103 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 bezüglich der öffentlichen Gerichtsverhandlungen angeordnete vorherige Bekanntgabe ist bei Wechselstempelhinterziehungen an das betreffende Kreisfiskalat zu richten.

4) Im Uebrigen ist an den in die Allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1871 und in die Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom

14. Juni 1871 aufgenommenen Anordnungen, insbesondere bezüglich der für den Fall freiwilliger Unterwerfung vorgeschriebenen Erledigung der fraglichen Strafsachen im administrativen Wege und bezüglich der zur Mitwirkung berufenen Behörden der Finanzverwaltung eine Abänderung nicht eingetreten.

116. Zu der oben angeführten Ministerialentschließung vom 31. Dezember 1871 wird Folgendes bemerkt:

1) Wie bisher (oben **Nr. 45** Ziff. 1), haben auch in Zukunft an die Stelle der Zollbehörden in Bezug auf die Wechselstempelsteuer in allen Landestheilen die Rentämter zu treten. Ihnen obliegt im Falle der freiwilligen Unterwerfung des Beschuldigten die nach §. 104 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 vorgeschriebene Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege (vergl. unten **Nr. 119**), und an sie sind die Anzeigen über Wechselstempelhinterziehungen zu richten.

2) Die Bezeichnung der Beamten, welche — abgesehen von der Mitwirkung der Kreisfiskalate — den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen u. s. w. befugt sind, erfolgt auch fernerhin durch die Finanzkammern (oben **Nr. 45** Ziff. 2).

3) Vor Verhandlung der Sache in öffentlicher Gerichtssitzung sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge dem kgl. Kreisfiskalate mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als bei dem obersten Gerichtshofe die von der betreffenden Finanzkammer beauftragten Finanzbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen und während derselben Anträge stellen, sowie Aufklärungen ertheilen. Zu diesem Zwecke ist die betreffende Finanzkammer von jeder gerichtlichen Verhandlung vorher in Kenntniß zu setzen. (Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 103 und oben Ziff. 2).

4) Die in einer vom Staatsministerium des Aeußern unterm 24. Februar 1872 erlassenen Anweisung für die Zollbehörden getroffenen Bestimmungen (Just.-M.-Bl. von 1872 S. 99) werden auch für die Finanzbeamten, welche den gerichtlichen Verhandlungen bei Wechselstempelhinterziehungen beiwohnen, maßgebend sein. Hienach steht während der gerichtlichen Verhandlung, so lange das Urtheil noch nicht gefällt ist, die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich der Erhebung von Beweismitteln dem der Sitzung anwohnenden Finanzbeamten in gleicher Weise, wie dem Staatsanwalte und unabhängig von dessen Anträgen zu. Nach ergangenem Urtheile ist nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen zuständig. Hält der fiskalische Vertreter das Interesse der Finanzverwaltung durch das gefällte Urtheil geschädigt, so hat er sich wegen Ergreifung eines Rechtsmittels mit dem Staatsanwalte entweder unmittelbar nach dem

Schlusse der Sitzung oder doch so rechtzeitig ins Benehmen zu setzen, daß derselbe im Stande ist, die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde vor Ablauf der gesetzlichen Frist geltend zu machen.

5) Wie bisher, so ist auch für die Folge bei Bemessung der Frage, ob die im Falle einer Verurtheilung in Aussicht stehende Geldbuße den Betrag von 100 Thlrn. übersteigen wird oder nicht, und ob deßhalb die Einzelngerichte oder die Bezirksgerichte zur Aburtheilung der betreffenden Zuwiderhandlung in erster Instanz zuständig erscheinen (oben **Nr. 115** Ziff. 2), lediglich die Geldbuße selbst in's Auge zu fassen und somit der Betrag der allenfalls noch zu erhebenden Wechselstempelabgabe oder der entstehenden Kosten nicht einzurechnen (vergl. oben **Nr. 47** Abs. 2).

6) Der Gerichtsstand für die Aburtheilung bemißt sich nach Art. 101 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 in Bayern darnach, in welchem Gerichtssprengel die Zuwiderhandlung gegen das Wechselstempelsteuergesetz entdeckt wird. Hiebei kann jede in Bayern einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung nach §. 19 des W.St.St.G. auch auf diejenigen Inhaber eines Wechsels ausgedehnt werden, welche anderen Bundesstaaten angehören (oben **Nr. 47** Abs. 3).

7) Da nach der Ministerialentschließung vom 31. Dez. 1871 Ziff. 2 (oben **Nr. 115**) Artikel 102 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, wonach die gesetzlichen Funktionen des Untersuchungsrichters in den zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Fällen der betreffende Einzelnrichter zu versehen hat, auch für Wechselstempelhinterziehungen gilt, so ist auch bei solchen Hinterziehungen nach §. 7 der oben Ziff. 4 erwähnten Anweisung zur Behandlung der Zollstraffälle und nach der Justizministerialentschließung vom 4. März 1872 (Just.-M.Bl. S. 99) zu verfahren. Hienach wird, wenn der Beschuldigte auf der gerichtlichen Entscheidung besteht, die aufgenommene Verhandlung abgeschlossen, und sammt den etwaigen Belegen an den Einzelnrichter, in dessen Sprengel die Verfehlung entdeckt wurde, abgegeben (Art. 101 und 102 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871). Das Einzelngericht hat sodann zunächst in Würdigung zu ziehen, ob es sich um eine vom Bezirksgerichte oder vom Einzelngerichte abzuurtheilende Sache handelt. Im ersteren Falle hat der Einzelnrichter die Sache gemäß Art. 102 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 als Untersuchungsrichter zu behandeln, während beim Vorliegen einer einzelnrichterlich abzuurtheilenden Sache die Verhandlungen zunächst an den betreffenden Vertreter der Staatsanwaltschaft zur entsprechenden weiteren Einleitung abzugeben sind.

8) Die Verabfolgung von Strafantheilen an die Anzeiger findet auch in Zukunft nicht statt (oben **Nr. 47** Abs. 4).

Bezüglich der etwaigen Stempelnachholung (ebendas. Abs. 6) vergl. unten **Nr. 117**.

9) Ueber das Recht der Finanzbehörden, bei Wechselstempelhinterziehungen von der Strafeinschreitung Umgang zu nehmen (oben **Nr. 47** Abs. 7) sind neue Anordnungen getroffen worden, welche unten **Nr. 118** angeführt sind.

10) Für den Fall, daß sich ein Rentamt wegen eines bei Anwendung des W.St.St.G. in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung entstandenen Zweifels oder Anstandes an die Staatsanwälte wendet (oben **Nr. 47** Abs. 8), sind diese durch Just.-Minist.-Entschließung vom 22. Juni 1871 (Just.-M.Bl. S. 138 und Fin.-M.Bl. S. 174) angewiesen, das hiedurch veranlaßte weitere Benehmen mit dem Rentamte in förderlichster Weise zu pflegen.

117. Bekanntmachung des kgl. bayer. Finanz-Minist. v. 30. Juni 1873 Ziff. 1 (Fin.-M.Bl. S. 107 und Just.-M.Bl. S. 193/4): Nach der Bestimmung in §. 14 des W.St.St.G. müssen Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, als nicht verwendet angesehen werden, und es ist diese Bestimmung sowohl bezüglich der Strafeinschreitung als für die Verpflichtung zur Nachbringung des Stempels maßgebend. Indem hierauf wiederholt zur genauesten Nachachtung und Ueberwachung bei Prüfungen der Gebührenbewerthung der rechnungsführenden Gerichtsschreiber und der k. Rentämter hingewiesen wird, muß zugleich bemerkt werden, daß die Verpflichtung zur Nachbringung des fehlenden Steuerbetrages in allen Fällen durch Ankauf und Verwendung von Stempelmarken erfüllt werden muß, und daß sohin in dem Falle, wenn die hinterzogene Abgabe nur $^1/_2$ Silbergroschen betrüge, in Ermangelung von Stempelmarken dieses Betrages nichts erübrigt, als eine ganze Groschenmarke nachzuholen und zu kassiren. — Die Kassirung hat, soferne die Originalwechsel nicht beigebracht werden, zu den Akten zu erfolgen.

118. Bekanntmachung des kgl. bayer. Finanz-Minist. v. 11. Okt. 1873 Ziff. III (Fin.-M.Bl. S. 148 und Just.-M.Bl. S. 192): In Ziff. XII der Finanz-Minist.-Entschließung vom 14. Juni 1871 (oben **Nr. 47** Abs. 7) ist auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 11. Mai 1871 besonders bemerkt, daß den Finanzbehörden eine Befugniß, bei Wechselstempelhinterziehungen wegen geringen Betrages der Stempelsteuer oder aus anderen Gründen von der gesetzlich veranlaßten Einschreitung Umgang zu nehmen, nicht zusteht. Durch neuerlichen Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1873 wurde jedoch abändernd bestimmt, „daß bezüglich der Anklageverhandlungen

wegen Wechselstempelhinterziehungen die Dirigenten der Hauptämter und in Bayern die Dirigenten derjenigen Behörden, welche nach §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (oben **Nr. 44**) an die Stelle der Hauptämter zu treten haben, für befugt zu erachten seien, falls offenbar nur Versehen vorliegen und die Absicht der Steuerhinterziehung ausgeschlossen ist, von der im §. 96 der Instruktion für die Hauptämter ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen." Der fragliche §. 96 der preußischen Geschäftsinstruktion für die Hauptämter räumt nämlich dem Oberinspektor die Befugniß ein, „Anklageverhandlungen über Kleinigkeiten bis höchstens 1 Thaler Gefälle oder minder wichtige Formverletzungen auf sich beruhen zu lassen", und in gleicher Weise bestimmt der hiemit korrespondirende §. 9 der bayerischen Anweisung zur Behandlung der Zollstraffälle vom 2. März 1872 (Amtsblatt der Generalzolladministration v. J. 1872 S. 160): „Die Oberzollinspektoren sind ermächtigt, bei derartigen geringeren Zollübertretungen von einer Einschreitung nach freiem Ermessen Umgang zu nehmen." Diese Niederschlagungsbefugniß kommt nunmehr auch den Vorständen der k. Rentämter in Wechselstempelhinterziehungssachen zu und haben dieselben hienach in Zukunft zu verfahren. Uebrigens setzt die Gebrauchmachung von jener Ermächtigung stets voraus, daß es sich um einen Wechselstempelsteuerbetrag von nicht mehr als 1 Thaler handelt, sowie daß die Verfehlung ganz zweifellos nur in einem Versehen beruht und die Absicht einer Steuerhinterziehung gänzlich ausgeschlossen ist. Auch in diesen Fällen bleibt aber die Nachentrichtung des Stempelbetrages und die vorschriftsmäßige Verwendung weiterer Stempelmarken vorbehalten. Hegt der betreffende Rentbeamte Bedenken, ob im konkreten Falle von der gedachten Niederschlagungsbefugniß Gebrauch gemacht werden kann, so hat sich derselbe nach Maßgabe der Vorschrift der Finanz-Minist.-Entschließ. vom 14. Juni 1871 Ziff. XX (oben **Nr. 47** Abs. 8) und der Just.-Minist.-Entschließung vom 22. Juni 1871 (oben **Nr. 116** Ziff. 10) mit dem zuständigen Staatsanwalte hierüber in's Benehmen zu setzen.

119. Zu Nr. 48: Bekanntmachung des kgl. bayer. Finanz-Minist. vom 30. Juni 1873 Ziff. 2 (Fin.-M.Bl. S. 108 und Just.-M.Bl. S. 194): Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Wechselstempelhinterziehungen, welche im Falle der freiwilligen Unterwerfung des Beschuldigten nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1871 (oben **Nr. 45**) und nach der Ausschreibung vom 31. Dezember 1871 (oben **Nr. 115** Ziff. 4) von den kgl. Rentämtern an Stelle der Zollbehörden zu erledigen sind, die taxgesetzlichen Bestimmungen nicht gleichmäßig zur

Anwendung kommen. Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens wird daher angeordnet, daß bei freiwilligen Unterwerfungen künftig lediglich die rentamtlichen Protokolle, welche genau nach Vorschrift in Art. 104 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 abzufassen sind[1]), einer Taxe von 36 kr., aber ohne Stempelanwendung, zu unterliegen haben[2]), daß dagegen alle Korrespondenzen und Requisitionen aus Anlaß der Abwesenheit des Beschuldigten vom Rentamtssitze tax- und stempelfrei zu belassen seien. Die Protokollstaxe von 36 kr. ist jedesmal von demjenigen Rentamte zu verrechnen, welchem die Verrechnung der Geldstrafe obliegt.

120. Schon durch Ziff. 4 der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3. Sept. 1871 (Fin.-M.Bl. S. 171) wurde die Einführung periodischer Nachweise über die Zahl der Prozesse wegen Wechselstempelhinterziehungen, den Prozeßstand und über die Ergebnisse der Erledigung in Aussicht gestellt. Nähere Anordnungen für die kgl. Rentämter bezüglich der Aufstellung dieser Nachweisungen nebst Formularen enthält die Finanz-Minist.-Entschließung vom 17. Dezember 1872 (Fin.-M.Bl. S. 393) und für die Staats- und Polizeianwälte die Justiz-Minist.-Entschließung vom 2. Januar 1873 (Just.-M.Bl. S. 3 und Fin.-M.Bl. S. 23).

§. 21.

121. Zu Nr. 58: Durch Erkenntniß des kgl. bayer. obersten Ge-

---

[1]) Dieser Art. 104 des Einf.-Ges. lautet: „In allen Fällen einer Zollübertretung kann der Beschuldigte sich dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde über Geldstrafe und Konfiskation freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat die Zollbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält: 1) eine genaue Darstellung des Thatbestandes der Zuwiderhandlung; 2) die Festsetzung der Strafe einschließlich des gesetzlich vorgeschriebenen Konfiskationsausspruches; 3) die Beurkundung der Erklärung des Beschuldigten, sich der festgesetzten Strafe und dem etwaigen Konfiskationsausspruche ohne gerichtliche Verhandlung und Entscheidung unterwerfen zu wollen; 4) die Beurkundung über Zahlung der Strafe oder geleistete Sicherheit und im Falle der Konfiskation auch über den Vollzug der letzteren; 5) die Belehrung des Schuldigen, daß der Beschluß der Zollbehörde gleich einem richterlichen Urtheile, insbesondere auch in Bezug auf Rückfall wirke."

[2]) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die 7 rechtsrheinischen Kreise; in der Pfalz sind derlei Protokolle als Akte der öffentlichen Verwaltung nach Art. 16 Ziff. 1 des Stempelges. v. 13. Brum. des Jahres VII und nach Art. 70 §. 3 Nr. 2 des Einreg.-Ges. v. 22. Frimaire J. VII stempel- und einregistrirungsfrei.

richtshofes vom 29. Oktober 1872 (bei Stenglein, Zeitschrift Bd. XII Beiblatt S. 49) wurde entschieden, daß ein (rechtsrheinischer) Notar, welcher die durch §. 21 des W.St.St.G. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, der disziplinären Einschreitung unterliege, und zwar nicht nach Art. 114 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 durch Ordnungs-, sondern, nach Art. 115 desselben, durch Disziplinarstrafen, da es sich hier nicht um bloße Förmlichkeit der Geschäftsführung, sondern um eine weiter greifende Bedeutung der amtlichen Stellung des Notars den Staatsbehörden wie den Parteien gegenüber handle;

ferner, daß die Notare zur Erstattung der Anzeige nicht die in §. 17 des W.St.St.G. vorgesehene Verjährungsfrist frei haben, vielmehr durch die Pflicht der Anzeige eines Straffalles auch die sofortige Bethätigung derselben bei Wahrnehmung der bezüglichen Uebertretung geboten sei, da die Bestimmung des erwähnten §. 17 über Verjährung solcher Reate mit der Verpflichtung, welche §. 21 gewissen Behörden und Beamten bezüglich der Anzeige auferlege, in gar keinem inneren Zusammenhange stehe und diese Verpflichtung in keiner Weise alterire [1]).

122. Zu Nr. 59: Nach der im rechtsrheinischen Bayern geltenden Stempelordnung vom 11. Sept. 1825 Art. X Ziff. 3 und Art. XI letzter Absatz (bayer. Ges.-Bl. S. 186 und 190) sind alle mittelbaren oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativ-Behörden, Aemter und Stellen, wenn bei ihnen ungestempelte Schriften, oder solche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht und angenommen werden, verpflichtet, die geeigneten Einschreitungen nach den allgemeinen Bestimmungen einzuleiten. Im rechtsrheinischen Bayern sind demnach allerdings die Notare und Gerichtsvollzieher, wenn auch nicht nach §. 21 des W.St.St.G., so doch nach der Stempelordnung von 1825 in Verbindung mit §. 20 des W.St.St.G. verpflichtet zur Anzeige nicht blos jener Zuwiderhandlungen gegen das W.St.St.G., welche bei Ausfertigung von Wechselprotesten, sondern auch jener,

---

[1]) Vergl. auch bayer. Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche: „Beamte, welchen die Verübung .... einer strafbaren Zuwiderhand- „lung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Si- „cherung öffentlicher Abgaben und Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn „sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlung vermöge ihres Amtes verpflichtet „sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen .... bis zu 100 Thlr. diszi- „plinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür „bestehen." Vergl. Art. 160—162 ebendas.

welche in anderen Fällen ihrer Amtsthätigkeit zu ihrer Kenntniß kommen. Denn, sagt ein Erkenntniß des kgl. bayer. Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 23. Juli 1872 (bei Stenglein, Zeitschrift Beiblatt zu Bd. XII S. 62) bezüglich der Gerichtsvollzieher, nach Art. 1 der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870 sind die Gerichtsvollzieher von Sr. Majestät dem Könige ernannte öffentliche Beamte. Dieselben haben daher auch in dem durch die Civilprozeßordnung Art. 101 und 837 ihnen angewiesenen Wirkungskreise die durch das Stempelgesetz von 1825 allen Beamten auferlegte Verpflichtung, die geeigneten Einschreitungen nach den allgemeinen Bestimmungen einzuleiten, wenn sie ein mit dem gehörigen Stempel nicht versehenes Schriftstück angenommen haben; es ist dem betreffenden Beamten oder Kanzlei-Individuum die Strafe des dreifachen Stempelbetrages angedroht und die Verhandlung einer solchen Uebertretung im Disziplinarwege angeordnet. Es liegt daher nahe, daß die Justizministerial-Entschließung vom 6. Juni 1871 (oben **Nr. 56** Ziff. 3) diese Gesetzesbestimmungen im Auge gehabt habe.

§. 22.

123. Zu Nr. 64: In Folge der Ausdehnung des W.St.St.G. auf das gesammte Bundesgebiet einschließlich Elsaß-Lothringens wurde laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. August 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 323 und Fin.-M.Bl. S. 170/71 und 172) die Anfertigung von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt. Die Reichsstempelmarken sind mit der Umschrift „deutscher Wechselstempel" und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet. Die Stempelmarken wie die mit dem Reichsstempel versehenen Wechselblankets lauten auf die bisherigen Steuerbeträge. — Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen älteren Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets findet nicht statt, vielmehr können die mit „Norddeutscher Wechselstempel" bezeichneten älteren Marken und Blankets bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden. — Die erwähnte Bekanntmachung enthält zugleich eine Beschreibung der Reichsstempelmarken und der gestempelten Blankets.

§. 23.

124. Zu Nr. 67 und 68: Das Reichs-Strafgesetzbuch gilt nunmehr im ganzen Deutschen Reiche. In Folge dessen ist, wie bereits unter

Nr 67 und 68 bemerkt, an die Stelle des §. 23 Abs. 1 des W.St.St.G. der §. 275 des Reichs-Strafgesetzbuches und an die Stelle von Abs. 2 erster Satz der §. 276 des Reichs-Strafgesetzbuches getreten; ferner ist Abs. 2 zweiter Satz des §. 23 durch §. 364 des Reichs-Strafgesetzbuches ersetzt, welcher also lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern wird be- „straft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänz- „licher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder „schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausge- „schnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276 bezeich- „neten Art veräußert oder feilhält" [1]).

§. 24.

125. Zu Nr. 71 und 72: Nach der Absicht des Gesetzes sollen zwar *alle Papiere, welche fähig sind, den Wechsel zu vertreten*, der Steuer unterworfen, dagegen aber auch *alle jene, auf welche diese Absicht nicht paßt*, von der Steuer ausgenommen sein (Motive zu §. 24). Es sind daher nur jene Billets à Ordre dem Wechselstempel nach §. 24 des Gesetzes unterworfen, welche negoziabel sind, „*welche die Funktionen des Wechsels wenigstens zum großen Theile erfüllen können*", wie die Motive sagen. Ob und wann dieses der Fall, wird nach der Gesetzgebung des Ortes, wo das Billet à Ordre ausgestellt wurde, zu beurtheilen sein. Der Wechselstempelsteuer unterworfen sind daher jedenfalls die *Verpflichtungsscheine an Ordre, welche nach Art. 301 des Allg. D. Handels-Ges.-B. von Kaufleuten über Leistungen von Geld ausgestellt werden*; denn diese Papiere sind ihrer Natur nach geeignet, die der Steuer unterliegenden Wechsel im Verkehre zu ersetzen. Ebenso werden wechselstempelpflichtig sein jene an Ordre lautenden Zahlungsversprechen, welche nach der speziellen Gesetzgebung des Ortes ihrer Ausstellung negoziabel und indossabel sind, d. h. wie Wechsel

---

[1]) *Rüdorff*, Kommentar zum Reichs-Strafgesetzbuche zu §. 276 Anm. 3 bezeichnet es zwar als zweifelhaft, ob neben den §§. 275, 276 und 364 des Reichs-Strafgesetzbuches die Bestimmungen des §. 23 des W.St.St.G. in Kraft geblieben sind, kommt aber schließlich doch zu dem Ergebnisse, daß §. 23 des W.St.St.G. durch die erwähnten §§. des Reichs-Strafgesetzbuches für aufgehoben zu erachten seien. Auch *Oppenhoff*, Strafgesetzbuch zu §§. 275, 276 und 364 bemerkt, daß durch die erwähnten §§. der §. 23 des W.St.St.G. ersetzt und beseitigt sei.

durch Indossament übertragen werden und als Ordrepapiere Gegenstand des Verkehres sein können.

In diesem Sinne hat ein Urtheil des bayer. obersten Gerichtshofes vom 19. April 1873 (bei Stenglein, Zeitschrift Bd. XII S. 305) entschieden: „In §. 24 des W.St.St.G. wurden die an Ordre lautenden „Zahlungsversprechen — Billets à Ordre — gleich den daselbst bezeichneten „von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen auf Geld„auszahlungen darum der Wechselsteuer unterworfen, weil diese Papiere ihrer „Natur nach geeignet sind, die der Steuer unterliegenden Wechsel im Ver„kehr zu ersetzen. Es begreift daher das Gesetz unter den an Ordre lau„tenden Zahlungsversprechen, wie auch der Beisatz „Billets à Ordre“ ent„nehmen läßt, nur solche, bei denen die Stellung auf Ordre eine „rechtliche Bedeutung hat, und dies ist nur dann der Fall, wenn „durch dieselbe das treffende Papier indossabel wird, nemlich die Eigenschaft „erhält, daß es wie ein Wechsel durch Giro mit der rechtlichen Wirkung „eines solchen übertragen und so als ein Ordrepapier Gegenstand des Ver„kehres sein kann“ [1]).

126. Zu Nr. 85: In den Beschlüssen des Bundesrathes vom 14. Juni und 23. Juni 1871 wurde außerdem noch festgestellt, daß Aschaffenburg und Damm, Ottensen-Neumünster mit Hamburg-

[1]) Zur weiteren Beurtheilung der Frage wird auf die Motive zu §. 24 des W.St.St.G. Bezug genommen. „Hinsichtlich der Anweisungen und Ordre„papiere“, sagen diese, „ist zu bemerken, daß vor Erlaß der Allg. Wechsel„Ordn. durch die Wechselklausel häufig solchen Papieren, welche nicht Wechsel „waren, wechselähnliche Wirkungen gegeben wurden. Die Allg. Wechsel-Ord. „läßt für dergleichen Aushilfen keinen Raum mehr; die sogen. kaufmänni„schen Anweisungen blieben ebenfalls von der Allg. Wechs.-Ord. ausgeschlossen „und wurden dem Partikularrechte überlassen, welches in Preußen die frühe„ren Bestimmungen über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen „aufhob, in anderen Ländern, wie z. B. in Sachsen, durch das Gesetz vom „7. Juni 1849 den bestehenden Gebrauch von Anweisungen legalisirte. In „Sachsen charakterisiren sich die gezogenen Anweisungen, die sonst den Wech„seln gleichstehen, dadurch, daß sie nicht acceptirt werden. Das Handelsge„setzbuch Art. 300—305 enthält dann die Bestimmungen über kaufmännische „Ordrepapiere, die von der Wechselordnung ausgeschlossen waren. Daß diese „Papiere, welche die Funktionen des Wechsels wenigstens zum großen Theile „erfüllen können, der Steuer unterworfen werden, rechtfertigt sich von „selbst“......

Altona, Darmstadt mit Bessungen und Mainz mit Zahlbach selbstverständlich als ein Platz zu betrachten seien.

§. 25.

127. Zu Nr. 92b.: Zu bemerken ist indessen, daß nach den neuen Anordnungen des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873 (oben **Nr. 107**) jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, unstatthaft ist, und daß bei Verwendung der Marken die Anfangsbuchstaben des Namens u. s. w. ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein müssen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Nummern des Kommentars.)

Druckfehler-Berichtigung zum früheren Hefte dieses Kommentars zum WStStGes.

S. 207 Zeile 12 v. o. lies IX—XII statt X—XII.
S. 223 „ 7 v. u. lies Assignatar statt Assignaten.
S. 231 „ 1 v. u. lies Einregistrirungsgebühr.

tirungs= und Vorspannslasten in Friedenszeiten, Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen) 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr. — Heft 3 (Kompetenzkonflikte) 1 fl. rhn. od. 20 Ngr. — Heft 4 (Forstgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Theil II Band II Heft 1 (Steuerbeischlag in der Pfalz) 32 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Gewerbsteuergesetz) 2 fl. rhn. oder 1 Thlr. 6 Ngr. — Heft 3 (Taxgesetz und Siegelmäßigkeitsgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Band III Heft 1 (Ges. üb. d. Einkommen= und Kapitalrentensteuern; Steuerbeischlag der Pfalz) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Gerichtsverfassungsgesetz) 1 fl. 36 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 3 und 4 (Notariatsgesetz) 4 fl. 48 kr. rhn. oder 2 Thlr. 28 Ngr. — Beilagenheft (weitere Erläuterungen zum Notariatsgesetz) 2 fl. 12 kr. rhn. od. 1 Thlr. 10 Ngr.

Band IV Heft 1 (Brandversicherungsgesetz) 3 fl. 24 kr. rhn. oder 2 Thlr. 4 Ngr. — Heft 2 (Vereinsgesetz u. Gesetz über Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung) 1 fl. rhn. od. 20 Ngr.

Band V Heft 1—3 (Wehrverfassungsgesetz) 4 fl. 20 kr. rhn. od. 2 Thlr. 20 Ngr.

Band VI Heft 1—3 (Malzaufschlagsgesetz) 6 fl. rhn. od 3 Thlr. 18 Ngr.

Band VII Heft 1 (Gewerbsgesetz) 1 fl. 32 kr. rhn. oder 28 Ngr. — Heft 2 (Wechselstempelsteuergesetz) 32 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 3 (Malzaufschlagsgesetz mit seinen Aenderungen in Folge der Ges. v. 1871) 1 fl. 12 kr. rhn. oder 24 Ngr.

Beilagenheft (Repertorium zum Forstgesetz vom 28. März 1852) 1 fl. 20 kr. rhn. od. 24 Ngr.

Theil III Band I Heft 1 (Preßgesetz, Telegraphengesetz und Jagdgesetze) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Aufschlagsbefraudationsgesetz) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr. — Heft 3 (Gutszertrümmerungsgesetz) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr.

Band II Heft 1 u. 2 (Strafprozeßgesetz Bog. 1—17) 2 fl. 20 kr. rhn. od. 1 Thlr 14 Ngr.

Band III Heft 1 u. 2 (Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861) 4 fl. 4 kr. rhn. od. 2 Thlr. 16 Ngr.

Band IV Heft 1—10 (Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861 Art. 1—227) 13 fl. 40 kr. rhn. od. 8 Thlr. 10 Ngr.

Band V Heft 1—6 (Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861) 6 fl. 36 kr. rhn. od. 4 Thlr. 4 Ngr. — 3 Beilagenhefte zu Band V (Nachtrag zu Art. 1—231 des PStGB. nebst Anhang, enthaltend die zum StGB. vom 10. Nov. 1861 erlassenen polizeil. VO. und oberpolizeilichen Vorschriften) 4 fl. 48 kr. rhn. od. 3 Thlr. 2 Ngr.

Band VI Heft 1 u. 2 (Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. Dez. 1871) 2 fl. 28 kr. rhn od. 1 Thlr. 14 Ngr.

Beilagenheft 1 (Repertorium zum Strafprozeßgesetz v. 10. Novbr. 1848 einschlüssig der Modifikationen durch die Gesetzgebung vom Jahre 1861) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Beilagenheft 2 (erstes Supplement zum Repertorium über das StPG. vom 10. Nov. 1848 und die darauf bezüglichen späteren Gesetze) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Beilagenheft 3 (zweites Supplement zum Repertorium über das StPG. vom 10. Nov. 1848 und die darauf bezüglichen späteren Gesetze) 28 kr. rhn. od. 8 Ngr.

Es liegen hiemit **vollständig** vor:

Thl. I Band 1, 2, 3, 4 und 1. und 2. Abtheilung von Band 6;
Thl. II Band 1, 2, 3, 4, 5, 6;
Thl. III Band 3, 5 und 1. Abtheilung von Band 4 nebst Beilagenband zu Band 5,

sämmtliche bestehend aus den oben angegebenen Heften.

Druck von Junge u. Sohn in Erlangen.

Messerer.

Schwarz, A.

Das Gesetz über die Wechselstempelsteuer nebst den sämmtlichen Vollzugsbestimmungen, erläutert von A. Schwarz Hiezu: Ergänzungsheft, enthaltend die seit Juli 1871 erlassenen Vollzugsbestimmungen. Erläutert von A. Schwarz

Erlangen (1871 - 73, 1874)